

Schurinköper

FESTSCHRIFT FÜR
FRIEDRICH VON ZAHN

Band I

Zur Geschichte und Volkskunde
Mitteldeutschlands

herausgegeben von
WALTER SCHLESINGER

SONDERDRUCK

0091518



1968

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

INHALT

Tafeln und Karten	IX
Vorwort	XI

Allgemeines und politische Geschichte

HERBERT WOLF, Wandlungen des Begriffs „Mitteldeutschland“ . .	3
GEORG WILHELM SANTE, Von den Namen der deutschen Länder . .	24
HERBERT LUDAT, Elbslaven und Elbmarken als Problem der europäischen Geschichte	39
FRIEDRICH FACIUS, Das Ende der kleinstaatlichen Monarchien Thüringens 1918. Ein Überblick	50
THOMAS KLEIN, Reichstagswahlen und -abgeordnete der Provinz Sachsen und Anhalts 1867–1918. Ein Überblick	65

Kirchengeschichte

HEINRICH BÜTTNER, Die christliche Kirche ostwärts der Elbe bis zum Tode Ottos I.	145
BERENT SCHWINEKÖPER, Der Regierungsantritt der Magdeburger Erzbischöfe	182
HELMUT BEUMANN, Zur Frühgeschichte des Klosters Hecklingen . .	239
HANS K. SCHULZE, Heiligenverehrung und Reliquienkult in Mitteldeutschland	294
RICHARD NÜRNBERGER, Die Kirchenvisitationen in der Grafschaft Mansfeld während der Reformationszeit	313

Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte

JOACHIM WERNER, Die kaiserzeitliche Siedlung Nauen-Bärhorst und das Problem der frühmittelalterlichen Dörfer	347
--	-----

Höt. Grippe!

U. Verf.

DER REGIERUNGSANTRITT DER MAGDEBURGER ERZBISCHÖFE

von Berent Schwineköper

I.

Der Regierungsantritt von Kaisern und Königen, die dabei verwendeten Herrschaftszeichen, Insignien und Gewänder sowie die liturgischen und rechtlichen Förmlichkeiten haben schon früher Beachtung seitens der Kunst- und Rechtsgeschichte und vor allem der Geschichtsforschung gefunden. Zunächst waltete aber bei der Beschäftigung mit diesen Gegenständen eher ein antiquarisch-ästhetisches Interesse vor, wenn auch die staatsrechtliche Seite der Objekte und Vorgänge nicht unbeachtet blieb. Erst durch die Arbeiten von Percy Ernst Schramm wurde diesen Forschungen eine neue Richtung gewiesen¹. Schramm hatte nämlich erkannt, daß hier eine bisher nicht voll ausgenutzte Möglichkeit zu neuen Erkenntnissen eröffnet werden konnte. Denn durch die Klärung der Vorgänge beim Regierungsantritt von Herrschern läßt sich oft eine deutlichere Vorstellung von der Herrscher- und Staatsidee des Mittelalters gewinnen als auf manchem anderen Wege.

Unter solchen Aspekten mußte sich freilich das Interesse in erster Linie dem Regierungsantritt von Kaisern und Königen und ihren Herrschaftszeichen zuwenden. Hier wurde durch Schramm und seine Mitarbeiter Grundlegendes, zum Teil Endgültiges geschaffen. Weniger trat jedoch bei diesen Arbeiten die Tatsache ins Bewußtsein, daß mit Kaiser- und Königtum nur eine Seite der für Deutschland charakteristischen mittelalterlichen Staatsverfassung erfaßt wird. Infolgedessen wurde das Landesfürstentum und der Adel von der „Symbolforschung“ nur wenig berücksichtigt. Das ist um so verständlicher, als es zunächst den Anschein hat, daß hier keine Ergebnisse zu erzielen seien, die es an wissenschaftlichem Erkenntniswert mit den bisher gemachten Feststellungen über das Kaiser- und Königtum aufnehmen könnten². Die Frage nach

¹) P. E. Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, MGH Schr. 13, 1–3, Stuttgart 1956, insbes. Bd. 3 S. 1064 ff.; Verz. d. weiteren Werke Schramms in: Festschrift P. E. Schramm, Bd. 2, Wiesbaden 1964, S. 291–316.

²) Vgl. z. B. H. Patze, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen, Mittelalt. Forsch. 22, Köln–Graz 1962, S. 534: „Die Landesherrn haben keine so reichhaltige Skala von Herrschaftssymbolen entwickelt wie der König.“ Das wird für Thüringen sicher richtig sein, ob es in dieser allgemeinen Formulierung aber auch für andere Landschaften zutrifft, muß erst noch erwiesen werden.

dem Aufkommen landesfürstlicher Insignien schien ferner schon deshalb unnötig, weil diese, wenn sie überhaupt im Mittelalter verwendet wurden, leicht aus anderen Bereichen hergeleitet werden konnten. Fahne und Stab sind daher häufig als vom Lehnsherrn empfangene Investitursymbole gedeutet worden. Ihr Sinn schien ausschließlich auf dem Gebiet des Lehnswesens und seiner Formalitäten gelegen zu haben. Ebenso konnte der Gebrauch von Schwert und Richterstab ohne Schwierigkeit aus der Hochgerichtsbarkeit der Landesfürsten erklärt werden, was offenbar durch die auf mittelalterlichen Fürstendarstellungen häufig vorkommenden typischen Körperhaltungen des Richters, wie Überschlagen der Beine, Streichen des Bartes oder Aufstützen des nachdenkenden Hauptes, bewiesen wird³. Daß sie sich zu reinen Herrschaftszeichen wandeln konnten, wurde indessen weniger in Betracht gezogen.

Nur in Ausnahmefällen hat man der Frage Spezialuntersuchungen gewidmet, ob und welche landesfürstliche Herrschaftszeichen das Mittelalter hervorgebracht habe. Gerd Tellenbach ist z. B. dem Problem nachgegangen, ob es landesfürstliche Kronen gegeben habe⁴. Seine Forschungen sind dann von Schramm nicht nur gebührend gewürdigt, sondern ausdrücklich für fortsetzungswert erklärt worden⁵. Ferner ist vor einigen Jahren eine allerdings in bezug auf unsere Fragestellungen nur wenig weiterführende Dissertation über „Die rechtssymbolische Bedeutung von Hut und Krone“ vorgelegt worden⁶. Auch die Huldigung ist vor mehr als einem Jahrzehnt erneut Gegenstand einer Dissertation gewesen⁷. Schließlich liegen über den Eid eine Reihe älterer und jüngerer Arbeiten vor, in denen insbesondere den Eidesleistungen bei Amts- und Regierungsantritten gebührende Beachtung geschenkt wird⁸. Sonst findet

³) G. A. Seyler, *Geschichte der Siegel*, Leipzig 1894, S. 258 Abb. 206, S. 259 Abb. 207, S. 343 Abb. 355; E. Kaufmann, *Studien über Amtssiegel des 13. und 14. Jahrhunderts*, Diss. phil. Marburg 1937, S. 38 ff.; B. Schwineköper, *Zur Deutung des Freiburger Stadtsiegels*, *Schauinsland* 78, 1960, S. 17 ff. u. a. Abb. 16: Brakteat Heinrichs des Löwen von ca. 1170, Abb. 21: Siegel des Grafen Eginon V. von Urach—Freiburg 1228.

⁴) G. Tellenbach, *Über Herzogskronen und Herzogshüte im Mittelalter*, *DA* 5, 1942, S. 55—71; U. Deibel, *Eine pfälzische Krone in der Münchner Schatzkammer*, *Pfälz. Mus.* 44, 1927, S. 157 ff. dazu vgl. Schramm (wie Anm. 1) Bd. 3 S. 991 ff. Vgl. ferner Nachtrag auf S. 238.

⁵) Schramm (wie Anm. 1) Bd. 3 S. 983 Anm. 1.; vgl. H. D. Kahl in: *HjB.* 86, 1966, S. 174 ff., der eine Weltgeschichte der staatlichen Handlungssymbolik fordert.

⁶) R. Hadwich, *Die rechtssymbolische Bedeutung von Hut und Krone*, Diss. jur. Masch. Mainz 1952.

⁷) H. Müller, *Formen und Rechtsgehalt der Huldigung*, Diss. jur. Masch. Mainz 1953.

⁸) Zusammenstellung bei R. Scheyhing, *Eide, Amtsgewalt und Bannleihe*, *Forsch. Dt. RechtsG.* Bd. 2, Köln—Graz 1960, S. XV; ferner W. Ebel, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*, Weimar 1958, insbes. S. 70 ff.

man aber nur in Handbüchern und zusammenfassenden Überblicken vereinzelte Hinweise, an weiteren Spezialuntersuchungen vor allem über einzelne Territorien mangelt es dagegen⁹. Allerdings wird auch hier die geltende Regel durch eine Ausnahme bestätigt. Die Einsetzung der Herzöge von Kärnten, die ohne Mitwirkung eines Oberherren vor sich ging, hat ein reiches Schrifttum hervorgerufen¹⁰. Aber hier schien es sich um einen aus den besonderen ethnischen und staatsrechtlichen Verhältnissen erklärbaren Sonderfall zu handeln. Deshalb wurde es bisher u. W. weder für nötig noch gar ergebnisreich erachtet, sich mit dem Regierungsantritt anderer deutscher Landesfürsten eingehender zu beschäftigen.

Es kann nun an dieser Stelle nicht unser Ziel sein, einen umfassenden Überblick über ein bisher wenig bearbeitetes Gebiet vorzulegen. Vielmehr soll aus gegebenem Anlaß zunächst an einem mitteldeutschen Beispiel gezeigt werden, welche Aspekte sich hier bei einer ganz begrenzten Betrachtung gewinnen lassen. Wenn wir zu diesem Zweck die Magdeburger Erzbischöfe ins Auge fassen, so deshalb, weil uns die Quellenlage verhältnismäßig günstig zu sein scheint. Dabei nehmen wir bewußt in Kauf, daß es sich um ein geistliches Territorium handelt. Denn hier waren natürlich entscheidende Vorgänge beim Amtsantritt bereits seit Jahrhunderten durch die einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts genau festgelegt. Auch Insignien und Gewänder waren durch kirchlichen Brauch seit langem bestimmt. Endlich war in Gestalt des Bischofsitzes für den Kirchenfürsten schon eine Art von Thron ausgebildet.

Nun haben sich aber insbesondere als Folge der einschneidenden Maßnahmen Ottos I. die geistlichen Fürsten Deutschlands im 11. und 12. Jahrhundert zu Landesfürsten entwickelt. Da ihr Amtsantritt bereits durch die verschiedenen kirchlich bedingten Handlungen feste Formen erhalten hatte, war es leicht, damit auch weltliche Sinngewandlungen und Handlungen zu verknüpfen, die sich auf den Regierungsantritt der Bischöfe als Landesherrn bezogen. Dies wurde u. E. auch deshalb erforderlich, weil es sich bei der weltlichen Herrschaft der Bischöfe grundsätzlich um kein Erb-, sondern im Grunde um eine Art von Wahlfürstentum handelte. Bestimmte weltliche Einsetzungsformalitäten waren daher hier eher notwendig als bei den übrigen Landesfürsten, bei denen

⁹) K. v. A m i r a u. Cl. Frh. v. S c h w e r i n, Rechtsarchäologie Teil 1: Cl. Frh. v. Schwerin, Einführung in die Rechtsarchäologie, Augsburg 1943, S. 43 ff., 57, 98 ff.; J. G r i m m, Deutsche Rechtsaltertümer 4. Aufl. hg. v. A. Heusler u. R. Hübner, Bd. 1, Leipzig 1899, S. 351 ff.; G. L. v. M a u r e r, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Bd. 3, Erlangen 1863, S. 56 ff.; D e r s., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 3, Erlangen 1870, S. 460 ff., 533 ff. Vgl. jetzt die auf S. 238 nachgetragene Arbeit von U. Begrisch.

¹⁰) Lit. bei v. A m i r a — v. S c h w e r i n (wie Anm. 9) S. 101 f. In anderem Zusammenhang stehen auch die ausführlichen Darlegungen bei H. D. K a h l, Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte, Mitteldt. Forsch. 30, Köln—Graz 1964, Bd. 1, S. 189 ff.

die durch lehnsrechtliche Bestimmungen kaum mehr gehinderte Erbfolge ohne Schwierigkeiten eintrat. Infolgedessen mußten sich u. E. in den geistlichen Staatsgebilden auch schneller über das persönliche Recht des Fürsten hinausgehende Vorstellungen von landesfürstlicher Herrschaft entwickeln als in den weltlichen Fürstentümern. Denn bei diesen haben noch sehr lange lehnsrechtliche und, wie die überall vorkommenden zahlreichen Erbteilungen beweisen, vor allem privatrechtliche Vorstellungen in dieser Hinsicht hemmend gewirkt. Allerdings blieb bei den geistlichen Territorien die Bindung an die Kirche dauernd bestehen. Das führte dazu, daß das „Land“ in früherer Zeit oft als Besitz des Heiligen der Kathedralkirche, später als Besitz des Gotteshauses, also der Domkirche, angesehen wurde.

Diese kurzen Andeutungen müssen hier genügen. Man mag daraus ersehen, welche Gesichtspunkte über das Einzelbeispiel hinaus für die hier zu behandelnden Probleme berücksichtigt werden müssen. Weiterreichende Einsichten würden freilich erst durch den Vergleich mit anderen, insbesondere weltlichen Landesfürstentümern zu gewinnen sein. Bei einem ersten Versuch auf diesem Gebiet können aber unsere Absichten nicht so weit gehen, zumal es, wie gesagt, an Voruntersuchungen weitgehend fehlt.

II.

Da das Erzbistum Magdeburg als geistliche Institution entstanden ist, der erst nach und nach die Landesherrschaft über ein sich nur langsam abrundendes Territorium zuwuchs, ist hier zunächst kurz darauf einzugehen, wie sich die Amtseinsetzung eines Erzbischofs ganz allgemein aufgrund des Kirchenrechts vollzog⁴¹. Die Wahl hatte demnach in der Anfangszeit des Erzbistums durch Klerus und Volk zu erfolgen, wobei die Mitwirkung des Volkes hauptsächlich in einer zustimmenden Akklamation bestand. Die Rolle des Klerus, zu dem bei Metropolitenwahlen nicht nur in der üblichen Weise die Geistlichkeit des Kathedralortes und die wichtigsten Klosterkonvente, sondern auch die Suffraganbischöfe zählten, wurde bald von den sich nun fester zusammenschließenden Domkapiteln übernommen. Freilich sollte es noch zwei Jahrhunderte dauern, bis diese ihren Anspruch voll durchsetzen konnten. Zunächst fiel nämlich aufgrund der besonderen Stellung der Kirche in Deutschland nicht den Domkapiteln allein und auch nicht der gesamten Geistlichkeit der Diözese die wirklich entscheidende Rolle zu, sondern dem deutschen König. Er hat bis zum Wormser Konkordat und auch oft noch nach dessen Abschluß insofern

⁴¹) P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 2, Berlin 1878, S. 1 ff., 512 ff.; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte Bd. 1: Die katholische Kirche, 3. Aufl. Weimar 1955, S. 321 ff.

die ausschlaggebende Stellung eingenommen, als er allein sehr häufig die Person des zu wählenden Kandidaten bestimmte. Die Mitwirkung der Geistlichen bzw. des Domkapitels hatte sich deshalb in solchen Fällen auf die zustimmende Akklamation zur Entscheidung des Herrschers zu beschränken. Übrigens war die Wahlberechtigung des Magdeburger Domkapitels auch nach dem Ende des Hochmittelalters immer wieder gefährdet, denn einmal griffen die Päpste nun häufig durch Providierungen eigener Kandidaten ein, während später das benachbarte Landesfürstentum meist indirekt Einfluß auf das Wahlergebnis gewann.

Dem deutschen Herrscher stand nun bis zum Wormser Konkordat auch der erste Akt bei der eigentlichen, formalen Einsetzung des Bischofs zu. Wegen der Reichsgüter, welche vom König den Bischofskirchen übergeben worden waren, beanspruchte er nämlich die aus dem Benefizialwesen übernommene Investitur des geistlichen Fürsten, zunächst durch Übergabe des Bischofsstabes, später durch Verleihung von Bischofsring und Stab. Es ist bekannt, daß auch das Wormser Konkordat diese Investitur nicht beseitigt hat, ja, daß sie in Deutschland auch weiterhin der Weihe bzw. der Palliumsverleihung vorauszugehen hatte. Während von geistlicher Seite bei den einfachen Bischöfen im allgemeinen nur der Metropolit eine Bestätigung des Gewählten vorzunehmen hatte, waren die Erzbischöfe seit dem 7. Jahrhundert auf eine förmliche Konfirmation durch den Papst angewiesen, die nicht nur mittels einer Urkunde, sondern auch noch zusätzlich durch die Übergabe des Palliums, eines besonderen, um die Schulter getragenen bindenartigen Gewandstückes, erfolgte. Ehe diese innerhalb von drei Monaten nach der Wahl einzuholende päpstliche Bestätigung durch Palliumsübergabe nicht vorlag, durfte der gewählte Erzbischof eigentlich weder die geistlichen und weltlichen Handlungen seines Amtes vornehmen, noch konnte er die Bischofsweihe empfangen, die ihm meist durch zwei Suffragan- oder benachbarte Bischöfe erteilt wurde. Außerdem hatte er zuvor noch, falls er die höheren Weihegrade nicht besaß, alle ihm fehlenden geistlichen Weihen entgegenzunehmen.

Die einzelnen aufgezählten Formalien der Erzbischofsinsetzung wechselten ihre Bedeutung entsprechend den Veränderungen der politischen Verhältnisse. Beispielsweise war im hohen Mittelalter im allgemeinen die Investitur durch den König entscheidender als die Palliumsverleihung durch den Papst. Doch ist festzuhalten, daß der Gewählte erst durch die Konsekration, den letzten, scheinbar oft nur abschließenden Formalakt, zum wirklichen und voll handlungsfähigen Amtsinhaber wurde. Für den charismatischen Charakter des Kirchenfürsten spielte also gerade die Bischofsweihe die entscheidende Rolle. Daher ist es für das Verständnis der sich an die verschiedenen kirchlichen Handlungen später anschließenden weltlichen Akte zu beachten, daß es für den Erwählten zum Erwerb der Konsekration im allgemeinen zwei Möglichkeiten gab. Entweder konnte er nämlich nach Wahl und Investitur eine Ge-

sandtschaft wegen der Bestätigungsurkunde und des Palliumserwerbs nach Rom senden und sich nach deren erfolgreicher Rückkehr in seiner Kathedralkirche von den Suffraganen, gelegentlich auch päpstlichen Legaten oder benachbarten Erzbischöfen und Bischöfen weihen lassen. Häufig reiste er aber auch selbst nach Rom, wo er dann im allgemeinen neben dem Pallium auch die Bischofsweihe durch den Papst oder einen von ihm Beauftragten entgegennahm. In diesem Falle kam er also als bereits Konsekrierter an den Kathedrafsitz zurück und konnte bei seiner Ankunft schon deshalb als Gesalbter des Herrn besonderer Ehrungen sicher sein.

III.

Damit wären wir aber nun bei den überwiegend weltlichen Handlungen beim Regierungsantritt der Magdeburger Erzbischöfe angelangt, um die es hier an erster Stelle geht. Sie nahmen nämlich ihren Ausgang und haben später noch ihren Mittelpunkt im feierlichen *adventus* oder, wie es in der entscheidenden Magdeburger Quelle heißt, der *susceptio archiepiscopi*. Diese ist, wie zu zeigen sein wird, dem *adventus imperatoris* bzw. *regis* sehr nahe verwandt. Nachdem dieser allgemein geübte Empfang der deutschen Kaiser und Könige in der jüngsten Zeit näher untersucht und seine Bedeutung für die Herrschaftsausübung herausgearbeitet worden ist, tritt nun auch die Rolle des *adventus archiepiscopi* beim Herrschaftsantritt des Kirchenfürsten stärker heraus¹². Mit ihm verbindet sich dann später in Magdeburg die förmliche Huldigung und die freilich infolge der besonderen Rechtsverhältnisse auf eine reine Formalität beschränkte Übernahme des Burggrafengerichts in der Stadt durch den Erzbischof.

Daß die *susceptio archiepiscopi confirmati* tatsächlich ein offizieller Akt bei der Bischofseinsetzung war, ging aus dem leider verschleppten und daher heute verlorenen „Liber de consuetudinibus divinatorum ecclesie Magdeburgensis“ eindeutig hervor, der früher in der Bibliothek des Magdeburger Domgymnasiums aufbewahrt wurde¹³. Eine vollständige Abschrift dieses Ritualbuches liegt nicht vor. Wir sind deshalb allein auf die von G. Sello gedruckten

¹²) H. C. Peyer, Der Empfang des Königs mit mittelalterlichen Zürich, in: *Archivalia et Historica*, Festschrift für Anton Largiadér, Zürich 1958, S. 219 ff., weitere Lit. ebd. S. 223 ff.; R. Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, *Vortrr. Forsch.* Bd. 6, Konstanz-Stuttgart 1961, S. 97 ff.; vgl. auch A. M. Draber, Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter, Diss. phil. Wien 1964.

¹³) G. Sello, *Dom Altertümer*, GBll. Magdeb. 26, 1891, S. 120 ff. Die im Tresor der Magdeburger Reichsbank sichergestellten wertvollsten Bestandteile der Bibliothek des ehemaligen Domgymnasiums wurden 1945 als „Kriegstrophäen“ nach Rußland gebracht. Sie sind m. W. bisher nicht nach Magdeburg zurückgelangt.

Auszüge und Inhaltsangaben angewiesen. Der Inhalt dieser wichtigen Quelle kann daher nur ungefähr erfaßt werden. Hinsichtlich der Datierung müssen wir ebenfalls weitgehend den Feststellungen Sellos folgen, die sich im einzelnen kaum noch nachprüfen lassen. Danach wird der Text dieser im Anfang des 15. Jahrhunderts entstandenen Handschrift wahrscheinlich in seinem größeren Teil auf eine Vorlage aus dem Ende des 13. Jahrhunderts zurückzuführen sein. So können wir mit einiger Sicherheit annehmen, daß der feierliche Empfang bereits um diese Zeit ein fester, in das offizielle Zeremonialbuch der Domkirche aufgenommener Vorgang gewesen sein dürfte. Die Frage seiner Entstehung wird uns im übrigen noch zu beschäftigen haben. Ebenso haben wir natürlich auch zu untersuchen, wie sich die Formalitäten in einzelnen Zeiträumen vollzogen haben, wozu vor allem die reichlicher fließenden und ausführlicheren Schilderungen aus dem ausgehenden Mittelalter genügend Stoff bieten.

Zunächst wenden wir uns der Schilderung des „Liber de Consuetudinibus“ zu¹³. Nach den dort enthaltenen Vorschriften durfte der Electus vor Eintreffen der päpstlichen Konfirmation den erzbischöflichen Palast nicht benutzen. Die weiteren Bestimmungen gehen offenbar davon aus, daß der Gewählte zum Erwerb des Palliums selbst nach Rom geeilt sei. Denn er soll zuerst in Halle, der zweitwichtigsten Stadt des erzbischöflichen Territoriums, von den dorti-

¹³) Sello (wie Anm. 13) S. 152 f., vgl. ferner Die Magdeburger Schöppchenchronik, hg. v. K. Janicke, Chron. Dt. Städte 7, Leipzig 1869, Bd. 1, S. 235 Anm. 1. Inzwischen fand sich im Nachlaß von Gottfried Wentz die Fotokopie einer anderen Überlieferung des *modus susceptionis archiepiscopi confirmati* aus dem Copiar 13 fol. 111 des Staatsarchivs Magdeburg (15. Jh.), danach lautet dieser Text: *Episcopus electus non ascendet aulam episcopalem ante confirmationem. Confirmatione autem obtenta in reditu primo venit Hallis et ibidem suscipietur tam a conventibus quam a burgensibus. Deinde veniens Magdeburgk, primo suscipietur in campo, portabitur autem crux ante episcopum. Deinde in monte sancti Johannis a conventu eiusdem ecclesie suscipietur. Deinde suscipietur a iudeis ante villam eorundem. Tunc congregati erunt in maiori ecclesia Magdeburgk de omnibus conventibus tam clerici quam religiosi, qui omnes processionem unam facientes et de monasterio exeuntes, archiepiscopum suscipient in novo foro cum responsorio: Justum deduxit dominus, quod cantor incipiet cum versu et repetitione et gloria patri. Precedent autem processione due cruces. Et canonicus maior indutus cappa, quem sequetur puer canonicus, portans urneam cum aqua benedicta et acsperget archiepiscopum. Erit autem archiepiscopus indutus subucula, qui cum introducit in monasterium fiet statio in monasterio et prope locum baptisterii, sternetur tapete, super quod archiepiscopus prosternet se in longum, responsorio finito cantabitur antiphona gloriosa Thebeorum nostrorum, qua finita sacerdos dicit versiculum Salvum fac domine servum tuum etc. Oremus pretende domine super ja [mulum?]. Deinde de passionis concludendo, per Christum domnum nostrum. Tunc primum eriget se archiepiscopus et ducetur ad altare sanctae Crucis ad offerendum. Quo facto conventuales redibunt ad ecclesias suas et archiepiscopus ducetur ad aulam episcopalem. Diesem Text liegt also offenbar die gleiche Vorlage zugrunde wie dem „Liber de consuetudinibus“.*

gen Geistlichen und von der Bürgerschaft empfangen werden. Dann hat er sich nach Magdeburg zu begeben, wo er von Süden her, aus Richtung Calbe/Saale, eintrifft. Daher wird er außerhalb der Stadt noch vor dem Kloster Berge von den Vertretern des Rates und der Bürgerschaft der Altstadt begrüßt. Ein Kreuz wird ihm vorausgetragen¹⁵. Man nähert sich darauf gemeinsam dem südlich der damaligen Sudenburg gelegenen Kloster Berge, wo der Konvent zum Empfang gerüstet ist. Auf dem nun eingeschlagenen Wege zum Dom wird zunächst die Vorstadt Sudenburg vom Zuge erreicht, in deren südlichem Teil sich die Niederlassung der Magdeburger Juden befindet¹⁶. Auch deren Bewohner stehen zum Empfang des Kirchenfürsten bereit. Inzwischen haben sich im Dom die Stiftsherren, Mönche und Geistlichen aller in der Stadt gelegenen Stifte, Klöster und Kirchen versammelt. Sie ziehen in feierlichem Zuge über den Domplatz dem künftigen Erzbischof bis zum Sudenburger Tor entgegen. Dabei singen sie das Responsorium „Iustum deduxit dominus“. Der zu Empfangende wird bei seiner Ankunft mit Weihwasser besprengt. Es bildet sich ein feierlicher Zug zur Domkirche zurück. In dieser ist beim Taufstein eine Decke ausgebreitet, auf der sich der Erzbischof nach dem Einzug in die Kirche niederwirft, um sich erst nach Beendigung aller vorgeschriebenen Gebete und Gesänge wieder zu erheben. Schließlich opfert er auf dem am Lettner stehenden Hl. Kreuzaltar. Die Geistlichen suchen später ihre Stifte und Klöster wieder auf, während sich der neue Erzbischof in den ihm nunmehr als Amtssitz offenstehenden erzbischöflichen Palast begibt. An eine förmliche Huldigung durch Eidesleistung wird dagegen offenbar nicht gedacht. Dies spricht auch dafür, daß der Text vor dem 14. Jahrhundert entstanden ist. Die ausdrückliche Erwähnung eines Vortragskreuzes für den Erzbischof macht es allerdings wahrscheinlich, daß die Angaben in der vorliegenden Form nicht viel vor der Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden sein können^{16a}. Das hindert freilich nicht die Annahme, daß Teile der Anweisung bereits in frühere Zeiten zurückreichen.

¹⁵) Dazu vgl. unten S. 220.

¹⁶) Bei der Huldigung der Juden handelt es sich offenbar um einen sehr alten Akt. Das ergibt sich aus den Vorgängen bei der feierlichen Empfangnahme der Leiche eines verstorbenen Erzbischofs, worüber auch der Liber de consuetudinibus (wie Anm. 13 S. 152) bereits Bestimmungen enthält, ohne allerdings die Juden ausdrücklich zu erwähnen. Nach Thietmar gab aber bei der Ankunft der Leiche des im Jahre 1011 verstorbenen Erzbischofs Walthard *judeorum magna multitudo* ihrer Trauer Ausdruck (Thietmar VI, 73, hg. R. Holtzmann, MGH NS 9, Berlin 1935, S. 362 f.). Die Annales Reinhardsbrunnenses berichten wohl in verleumderischer Absicht über den Einzug Erzbischof Albrechts II. von Käfernburg in Jahre 1207: *a Judeis secundum legis sue consuetudinem receptus Roma veniens codicibus eorum os secum osculando applicuit.* (Annales Reinhardsbrunnenses hg. F. X. Wegele, Thür. GQ. 1, Jena 1854, S. 107; vgl. dazu H. Schmidt, Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg, GBl. Magdeb. 16, 1886, S. 20.)

^{16a}) Vgl. unten S. 220.

Die Magdeburger Schöppenchronik, die in den in Frage stehenden Teilen bekanntlich von den sehr gut unterrichteten Magdeburger Stadtschreibern verfaßt worden ist, berichtet ebenfalls mehrfach, daß der feierliche Empfang des erwählten Erzbischofs stattfindet *alse wonlik is* oder *na wonheit* bzw. *wonliken*¹⁷. In der Erzählung der gleichen Quelle über den Einzug des Erzbischofs Dietrich Kagelwit am 16. November 1361 heißt es sogar, dieser sei in der Form vor sich gegangen *alse de brevier inne holt to deme dome*¹⁸. Damit nimmt der Verfasser dieses Teiles der Quelle, der Stadtschreiber Hinrik von Lamspringe, ganz offenbar auf den oben erwähnten „Liber de consuetudinibus“ Bezug. Die Durchführung der hier als Magdeburger Brauch bezugten *susceptio archiepiscopi confirmati* wurde also entsprechend den Vorschriften auf alle Fälle in der Mitte des 14. Jahrhunderts genau eingehalten. Es fragt sich aber erneut, ob der genannte Brauch nicht schon erheblich älter ist. Ferner ist noch zu untersuchen, ob es vor oder nach dieser Zeit Änderungen in den Formalitäten und in ihrer Sinnggebung gegeben habe. Es ist also zu erwarten, daß eine genaue Analyse der vorliegenden älteren Nachrichten vielleicht noch genauere Einzelheiten über Ursprung, Wesen und Sinn dieser feierlichen Einholung des Erzbischofs aufzudecken vermöchte. Daher scheint es uns jetzt erforderlich, den etwas mühsamen Weg der Durchmusterung aller bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts über die Regierungsantritte der Magdeburger Erzbischöfe vorliegenden Quellenangaben einzuschlagen.

IV.

Außer der von uns bereits kurz erwähnten Magdeburger Schöppenchronik bieten vor allem die „Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium“, die offiziöse Chronik des Erzstifts, in dieser Hinsicht wertvolle Angaben¹⁹. Über die zeitliche Ansetzung der älteren Teile dieser Quelle haben wir demnächst neuere Untersuchungen von H. Beumann zu erwarten, so daß wohl die bisherige Datierung modifiziert werden muß²⁰. Indessen waren die Chronisten offenbar auch über weiter zurückliegende Vorgänge wohl meist durch nicht mehr erhaltene Geschichtswerke recht gut unterrichtet. Deshalb dürfen die Gesta trotz einer etwa notwendigen anderen zeitlichen Ansetzung ihrer Einzelbestandteile doch weiterhin als zuverlässigste Quelle zur Geschichte des Erzstifts Magdeburg angesehen werden. Besonders gute, wenn auch nicht immer unparteiische Angaben über die Frühzeit des Bistum bietet ferner die

¹⁷) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 235, 262, 281, 286; vgl. Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, MGH SS 14 S. 448.

¹⁸) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 235.

¹⁹) wie Anm. 17.

²⁰) Frdl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Beumann, Marburg.

Chronik des Merseburger Bischofs Thietmar, der viele Ereignisse in Magdeburg selbst miterlebt hat²¹. Verschiedene Einzelberichte und gelegentliche Hinweise ergänzen die genannten Quellen.

Bekanntlich hatte Otto I. den bisherigen Weißenburger Abt Adalbert am 1. Oktober 968 zum ersten Magdeburger Erzbischof bestimmt und ihn, wie man trotz fehlender Angaben doch annehmen darf, auch investiert²². Der königliche Kandidat empfing am 18. Oktober des gleichen Jahres von Papst Johannes XIII. das Pallium. Eine Bischofsweihe war nicht erforderlich, da er diese bereits früher bei seiner vorübergehenden Einsetzung als Missionsbischof bei den Slaven erhalten hatte. Von Rom aus wurde Adalbert von zwei päpstlichen Legaten an seinen neuen Kathedralort geleitet und dort um Weihnachten 968 feierlich in Empfang genommen. Nach den Gesta hatte Otto I. bestimmt, daß die sächsischen Bischöfe, Markgrafen und anderen Fürsten sich zu diesem festlichen Akt in Magdeburg einzufinden hätten. Wie die gleiche Quelle weiter berichtet, holten die Anwesenden den bereits endgültig bestätigten und geweihten Erzbischof in folgender Weise ein: *ipsum honorifice susceperunt et vocum acclamatione manuumque elevatione electum cum prefatis apostolice sedis legatis celebri ritu inthronizaverunt*. Die Zuverlässigkeit dieser Angaben wird durch Thietmar gestützt, der nicht nur die Anwesenheit der sächsischen Bischöfe und Fürsten ebenfalls zu erzählen weiß, sondern auch angibt, daß Adalbert *a clero et omni populo magnifice susceptus est*²³. Wir sehen also, daß der in den „Liber de consuetudinibus“ als fester Brauch festgehaltene feierliche Erzbischofsempfang bereits bei der ersten Einsetzung eines Magdeburger Erzbischofs aufgenommen wurde. Sogar der später verwendete feste Begriff *susceptio* erscheint schon hier. Aus den beiden genannten Quellen wird nun auch der Sinn dieser festlichen Einholung klar. Es handelt sich nicht nur um einen Empfang allgemeiner Art, sondern die Vorgänge sind insofern als Teil der Bischofseinsetzung aufzufassen, als der *populus*, hier wohl durch die sächsischen Großen repräsentiert, im Verlauf des Einzugs durch mündliche Akklamation und Handerhebung seine Übereinstimmung mit der getroffenen Wahl zum Ausdruck bringt. Schrieb doch das ältere Kirchenrecht, wie wir bereits erwähnten, die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk vor. Ob bei der mit Akklamation verbundenen Empfangszeremonie in Magdeburg ein allgemein geübter kirchlicher Brauch als Vorbild gewählt wurde, vermögen wir natürlich aufgrund unseres beschränkten Untersuchungsvorhabens nicht anzugeben, doch dürfen wir es vermuten²⁴. Eng sind sicher auch die

²¹) wie Anm. 16.

²²) z. flgd. J. Schäfers, Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe, Diss. phil. Greifswald 1908, S. 15 f.; Gesta (wie Anm. 17) S. 382; Annales Magdeburgenses, MGH SS 16 S. 155.

²³) Thietmar II, 22 (wie Anm. 16) S. 64 f.

²⁴) Vgl. unten S. 238, Anm. 199.

Bezüge zum feierlichen *adventus regis*. Trotzdem handelt es sich hier aber in der Grundform um eine noch ganz überwiegend vom Kirchenrecht bestimmte Handlung, denn die Gesta bezeugen ausdrücklich die dadurch vollzogene *electio*. Freilich, wie so oft im Mittelalter, verbinden sich damit wiederum auch germanische Formen der Huldigung und Treuebezeugung gegenüber dem Herrn. Dazu gehört mindestens die erwähnte Handerhebung, die vielleicht aus parallelen Akten bei der Herrschereinsetzung herzuleiten sein dürfte²⁵. Durch Sichtung der späteren Nachrichten wird nun zu klären sein, wieweit es bei den bereits unter Adalbert erscheinenden Formen und vor allem deren Sinnggebung in der späteren Zeit geblieben ist.

Nach dem am 20. Juni 981 erfolgten Tode Adalberts versuchten die Magdeburger Geistlichen und Dienstleute, die bei Thietmar als *clerus* und *populus* bezeichnet werden, das der Magdeburger Kirche durch ein Diplom Ottos II. vom 19. Dezember 979 verliehene Recht der freien Bischofswahl zu realisieren, indem sie von sich aus einen eigenen Kandidaten in Gestalt des Domherren Ohtrich wählten²⁶. Doch entschied sich der König für den bisherigen Merseburger Bischof Gisilher. Dieser reiste daraufhin nach Rom und erhielt dort die päpstliche Bestätigung durch Palliumsverleihung. Eine Weihe war natürlich auch in diesem Falle nicht erforderlich. Nun begab er sich nach Magdeburg, wovon die Gesta folgenden Bericht geben: *rediens de Roma in sedi archiepiscopali Magdeburgensi a cuncto clero et populo honorifice susceptus est*, was in einer zweiten Fassung dieser Quelle noch durch ein *festivo ritu* ergänzt wird²⁷. Wieder ist also die festliche *susceptio* des Erzbischofs erwiesen.

Weniger gut sind wir über den Regierungsantritt der folgenden Erzbischöfe unterrichtet. Nach Gisilhers Tode im Jahre 1004 unternahmen *confratres et milites* der Magdeburger Kirche bzw. die *ministeriales*, wie es in der anderen Fassung von Thietmars Chronik heißt, wiederum gegen den durch einen Beauftragten mitgeteilten ausdrücklichen Wunsch des Königs einen Versuch, einen eigenen Kandidaten durchzusetzen. Der König kam jedoch in Begleitung eines päpstlichen Legaten selbst nach Magdeburg und ließ den Bayern Tagino, ein Mitglied seiner Kapelle, wählen²⁸. Alsbald erhielt Tagino die königliche Investitur und wurde offenbar im Anschluß daran inthronisiert, obwohl er erst am 2. Februar von Erzbischof Willigis von Mainz in Merse-

²⁵) Grimm (wie Anm. 9) Bd. 1 S. 351; P. E. Schramm, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung, Weimar 1937, S. 147.

²⁶) Schäfers (wie Anm. 21) S. 17 f.; Thietmar III, 1 (wie Anm. 16) S. 96 f.; MGH DO II Nr. 207.

²⁷) Gesta (wie Anm. 17) S. 387 f.

²⁸) Schäfers (wie Anm. 22) S. 18 f.; Thietmar V, 40–43 (wie Anm. 16) S. 266 f.; Gesta (wie Anm. 17) S. 392; Annales Magdeburgenses (wie Anm. 22) S. 162 f.

burg zum Bischof geweiht wurde. Das Eintreffen des Palliums wurde, wenn die Quellen richtig unterrichtet sind, nicht abgewartet. Da es nach den Gesta von Papst Johannes XIX. verliehen wurde, was aus zeitlichen Gründen nur auf den im Jahre 1003 inthronisierten Johannes XVIII. zu beziehen ist, kann es erst in diesem Jahre in Magdeburg entgegengenommen worden sein²⁹. – Ganz ähnlich wiederholten sich die Vorgänge augenscheinlich bei dem 1012 inthronisierten Walthard³⁰. Dieser war zwar ebenfalls ein Kandidat der Magdeburger *fratres et milites*, von denen er auf Veranlassung Bischof Thietmars von Merseburg förmlich gewählt worden war. Die Wahl vollzog sich so, daß die Teilnehmer in Form einer Akklamation *una voce responderunt: Walthardum nobis in dominum et archiantistitem hodie eligemus*³¹. Im Anschluß daran wurde der Domküster Reding zusammen mit Bischof Thietmar zum König nach Grona entsandt, um die Investitur einzuholen. Der König ließ daraufhin Walthard ebenfalls nach Grona kommen und nach längeren Verhandlungen durch die Magdeburger Gesandtschaft die Wahl in seiner Gegenwart wiederholen. Nun erhielt der bereits vorher mit dem Ring investierte Walthard vom König auch den Stab und leistete ihm den Eid. Eine Woche später wurde er durch den Bischof Arnulf von Halberstadt in Magdeburg inthronisiert, um wieder einen Tag darauf die Weihe durch Bischof Eid von Meißen zu empfangen. Diesen Handlungen ging in der üblichen Weise ein feierlicher Empfang voraus, denn Thietmar spricht davon, der Elekt und der Bischof von Halberstadt seien *honorifice et cum magna iocunditate suscepti*³². Das Eintreffen des Palliums war auch in diesem Falle nicht abgewartet worden³³. Vielmehr muß die am 18. August 1012 ausgestellte Verleihungsurkunde Papst Benedikts VIII., gegen deren Echtheit in der vorliegenden Fassung allerdings erhebliche Bedenken bestehen, erst nach dem Tode des am 12. August bereits verstorbenen Erzbischofs angekommen sein³⁴. In der Urkunde wurde übrigens dem Erzbischof angeblich das Recht verliehen, eine Kreuzfahne vor sich hertragen zu lassen. Dies ist hier insofern zu vermerken, als

²⁹) Gesta (wie Anm. 17) S. 392, vgl. unten Anm. 33.

³⁰) S c h ä f e r s (wie Anm. 22) S. 19 ff.; Thietmar VI, 62 (wie Anm. 16) S. 350 f.; Gesta (wie Anm. 17) S. 395.

³¹) Thietmar VI, 62 (wie Anm. 16) S. 352 f.

³²) Ebd. VI, 68 (wie Anm. 16) S. 358 f.

³³) Vgl. dazu U. Stutz in: ZSRG Germ. 44, 1924, S. 265 u. R. Holtzmann, DLZ 1929, Sp. 1686.

³⁴) UB Erzstift Magdeburg, GQProv. Sachs. NR 18, Bd. 1, S. 186 f. Nr. 131; vgl. dazu H. Beumann und W. Schlesinger, Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., Arch. Dipl. 1, 1955, S. 187 ff., insbes. S. 192 ff., wonach der Fälschung allerdings ein echter Text zugrundeliegt, der Bestimmungen über die Kreuzfahne enthalten haben dürfte.

der „Liber de consuetudinibus“ das Vortragen, wenn auch nicht einer Fahne, so doch eines Kreuzes, bei der *susceptio archiepiscopi* ausdrücklich erwähnt³⁵.

Nach Walthards Tode scheiterte ein erneuter Versuch der Magdeburger, einen eigenen Kandidaten einzusetzen. Der König erschien abermals am Kathedralssitz und ließ Gero, wieder ein Mitglied seiner Hofkapelle, wählen³⁶. Der Gewählte wurde sofort investiert, dann inthronisiert und geweiht. Auch bei dieser Amtseinsetzung scheint das Pallium erst nach der Weihe angekommen zu sein³⁷. Die Bestätigungsurkunde enthielt wiederum die Bestimmung, der Erzbischof dürfe eine Kreuzfahne vor sich hertragen lassen. Von einer feierlichen Empfangnahme des Elekten verlautet dagegen nichts. Da die Vorgänge sich diesmal in Magdeburg selbst abspielten, scheint eine *susceptio* höchstwahrscheinlich nicht stattgefunden zu haben. Auch unter den folgenden Erzbischöfen erfahren wir nur gelegentlich über die einzelnen kirchlichen Einsetzungsakte, nichts dagegen über eine *susceptio*, was aber sicher mit der Dürftigkeit der aus jenem Zeitraum vorliegenden Nachrichten zusammenhängt³⁸. Festzuhalten wäre nur, daß Papst Johannes XIX. in einem Privileg vom 7. März 1024 dem Erzbischof Humfried diesmal nicht nur das Recht erteilte, an Stelle der bisher zugestandenen Kreuzfahne sich ein Kreuz vorantragen zu lassen, sondern in einer, allerdings auch nicht unverdächtigen, in die Zeit vom 1. September 1026 bis 31. August 1027 zu datierenden Urkunde bestimmte, daß die Magdeburger Metropolen nur vom Papst, einem seiner Legaten oder deren Beauftragten konsekriert werden dürften, eine Anordnung, die sicher in der Praxis, wie die Fakten erweisen, nur schwer oder überhaupt nicht durchzuführen war³⁹.

Als im Jahre 1079 der Gregorianer Hartwich von Sponheim auf Veranlassung des Papstes zum Erzbischof gemacht wurde, hören wir erstmalig wieder von einem festlichen Einzug, ohne jedoch nähere Einzelheiten zu erfahren⁴⁰. Sein Nachfolger Heinrich, ebenfalls ein Angehöriger der antiköniglichen Partei, wurde 1102 zunächst in Magdeburg vom *clero et populo principum* zum Erzbischof gewählt⁴¹. Erst 1105 empfing er von Heinrich V. infolge der veränderten politischen Lage die Investitur und wurde in Konstanz von

³⁵) Gesta (wie Anm. 17) S. 386, nach Bruns Vita Adalberti Cap. 6: *in die resurrectionis dominice archiepiscopus [d. h. Adalbert] ad missarum sollempnia paratus stare, subdiaconus ex more coram se crucem tenente, piis illam amplexibus palmis.*

³⁶) Schäfers (wie Anm. 22) S. 21 f.; Thietmar VI, 81 (wie Anm. 16) S. 370 f.; Gesta (wie Anm. 17) S. 397.

³⁷) Vgl. Anm. 33.

³⁸) Schäfers (wie Anm. 22) S. 23 ff.

³⁹) UB Erzstift Magdeburg (wie Anm. 34) Bd. 1, S. 197 f. Nr. 139; S. 201 ff. Nr. 142.

⁴⁰) Schäfers (wie Anm. 22) S. 25 f.; Bruno, De bello Saxonico, MGH SS 5, S. 368.

⁴¹) Schäfers (wie Anm. 22) S. 26 ff.; Gesta (wie Anm. 17) S. 407 f.

einem päpstlichen Legaten geweiht. Darauf hielt er gemeinsam mit dem Legaten seinen Einzug in Magdeburg, wovon die Gesta folgenden etwas überschwenglich gehaltenen Bericht geben: *Quo venientem non ut episcopum, sed sicut ipsum de superis lapsum dominum clerus et populus inenarrabili pompa et iocunditate illo memorando paschali carmine, quo sanctorum populus ex inferis redimendus suscepisse canitur Regem glorie, scilicet: Advenisti desiderabilis, quem expectabamus, in tenebris . . . hac inquam voce exultationis et letitiae illum suum desiderabilem, illum diu expectatum suum Heinricum suscipientes, sollempni tripudio processere*⁴².

Während über die nun folgenden Erzbischöfe Adelgot und Rüdiger aus den Quellen nichts in Erfahrung zu bringen ist, was über die üblichen Nachrichten von Investitur, Palliumsverleihung und Weihe hinausgeht, erscheint bei dem unter dem Einfluß Lothars von Supplinburg im Jahre 1126 eingesetzten Erzbischof Norbert vorübergehend bei diesem Akt ein neuer Zug, der aber vielleicht dem Streben des Biographen des Erzbischofs nach Hervorhebung der Devotion und Bescheidenheit dieses späteren Heiligen seine Entstehung verdanken dürfte und daher auch keine Nachahmung gefunden hat⁴³. Die Gesta, an die wir uns zunächst halten, berichten allerdings nur vom üblichen feierlichen Empfang des nach der königlichen Investitur in Begleitung der Bischöfe von Halberstadt und Brandenburg am 18. Juli 1126 nach Magdeburg gekommenen Norbert: *magno concursu principum et procerum a clero et populo cum ingenti gloria suscipitur, ab omnibus eligitur et in sedem suam cum divina laude attolitur*⁴⁴. Eine Woche darauf nahm der Bischof Udo von Zeitz die Weihe des neuen Erzbischofs vor. Das von Papst Honorius II. verliehene Pallium traf jedoch erst Anfang des Jahres 1127 in Magdeburg ein. Die Tatsache, daß in dem Bericht über den Einzug des Kirchenfürsten erneut von einer Wahl die Rede ist, zeigt im übrigen die damals noch ungebrochene Fortdauer der kanonischen Sinngebung der *susceptio*. – Die Lebensbeschreibung Norberts weicht nun von dem Bericht der Gesta ab und schildert den Vorgang in einer charakteristisch abgeänderten Form: *In Saxoniam ad locum sibi destinatum profectus est. Ad eius introitum concursus populorum factus est, gratulantibus omnibus, quod sanctae opinionis virum animarum suarum pastorem recipere meruissent. Aspiciens autem civitatem Parthenopolim, ad quam ducebatur, nudatis pedibus incedebat, et receptus in ecclesia postmodum quam pluribus comitatus palatium introiit, paupere amictus pallio, unde nequaquam agnitus, ab hostiario repulsus passus est*⁴⁵. Wenn diese Angaben

⁴²) Gesta (wie Anm. 17) S. 409.

⁴³) Schäfers (wie Anm. 22) S. 28 ff.: Erzbischöfe Adelgot und Rüdiger; über letzteren vgl. Gesta (wie Anm. 17) S. 411: *tandem electione cleri et populi eidem cathedra est inthronizatus*; Norbert: Schäfers (wie Anm. 22) S. 30.

⁴⁴) Gesta (wie Anm. 17) S. 412.

⁴⁵) Vita Norberti, MGH SS 12, S. 694.

sicher auch aus der Tendenz des nur wenige Jahrzehnte nach dem Tode des Erzbischofs schreibenden Mönchs zur Glorifizierung seines Helden gut zu erklären sind, so erscheint es doch nicht ausgeschlossen, daß Norbert tatsächlich mit nackten Füßen seinen Kathedralsitz betrat. Hat doch beispielsweise Heinrich II. im Jahre 1004 die von ihm der Kathedrale überlassenen Mauritiusreliquien im Winter barfüßig vom Kloster Berge zum Dom getragen⁴⁶. – Von Norberts Nachfolger Conrad von Querfurt hören wir nur, daß er durch *cleri quam principum populique concors electio* im Jahre 1134 auf den Bischofsstuhl kam⁴⁷. Ebenso sind die Angaben über den Amtsantritt des auf Conrad folgenden Erzbischofs Friedrich im Jahre 1142 sehr dürftig⁴⁸.

Obwohl sich die Quellen nicht deutlich aussprechen, hat sich nun aber im 12. Jahrhundert das Wahlrecht des Domkapitels wie in den anderen deutschen Bistümern auch in Magdeburg nach und nach durchgesetzt⁴⁹. Damit mußte die Mitwirkung des Adels und der Stiftsvasallen zurücktreten. Ganz verschwunden ist die Einflußnahme dieser Kreise natürlich nicht, aber sie ging nunmehr in einer anderen, mehr indirekten Form vor sich. Erst durch die jetzt langsam in Gang kommende Ausbildung von Landständen gewannen die Vasallen, die Stiftsgeistlichkeit und die Städte nun in einer anders organisierten Form wieder direkteren Einfluß auf die Geschicke des geistlichen Territorialstaates. Neu war es, daß in der Folgezeit auch die Magdeburger Bürger aus eigener Macht und ohne eigentliches Mandat stärker auf das Ergebnis der Bischofswahlen einzuwirken versuchten. Der Sinngehalt der *susceptio archiepiscopi confirmati* mußte durch diese Entwicklung einer Änderung unterliegen. Die Erinnerung daran, daß es sich ursprünglich um eine vom kanonischen Recht geforderte Beteiligung des *populus* an der Bischofswahl handelte, begann zwar nicht gänzlich zu verschwinden, aber doch nach und nach zurückzutreten. Dennoch wurde der ganze Vorgang durch die neuen Formen in seinem Wesen verändert und mehr und mehr zu einem weltlichen Akt.

⁴⁶) Gesta (wie Anm. 17) S. 393; vgl. Thietmar VI, 71 (wie Anm. 16) S. 210 f.: *Post hanc vocem pius abba [Liudolf von Corvey] ad oratorium . . . nudis pedibus venit*; ferner die jährlich zur Erinnerung an die Übersiedlung der Mönche vom Dom zum Kloster Berge stattfindende Prozession mit nackten Füßen von dort zum Dom: Gesta (wie Anm. 17) S. 381, Annales Magdeburgenses (wie Anm. 22) S. 150. Nackte Füße wurden offenbar vor allem als Zeichen der Buße angesehen, wie der Bußgang Heinrichs IV. in Canossa beweist. Aber auch bei Einzügen mehr kirchlichen Charakters wird von Barfüßigkeit der Einziehenden berichtet. So nahte sich Otto III. dem Grabe des Hl. Adalbert in Gnesen im März des Jahres 1000 mit nackten Füßen: Gesta (wie Anm. 17) S. 390. Vgl. auch Cosmas v. Prag I, 26; MGH NS 2, S. 49; Adalbert, Bischof von Prag, „pervenit ad civitatem Pragam nudo pede et humilo corde clero et omni plebe pro letitia modulante episcopalem obsedit kathedram“.

⁴⁷) Gesta (wie Anm. 17) S. 415.

⁴⁸) Schäfers (wie Anm. 22) S. 34 f.

⁴⁹) Feine (wie Anm. 11) S. 335 f.

Erste Anzeichen dafür bietet die Amtseinsetzung Wichmanns von Seeburg im Jahre 1152⁵⁰. Leider sind wir wenig darüber unterrichtet, wie die Streitigkeiten entstanden, die der Wahl vorausgingen. Offenbar konnten sich aber die Domherren nicht einigen. Dies gab nun dem König Gelegenheit, seinerseits die Wähler dadurch massiv zu beeinflussen, daß er sie zur Entscheidung für den bisherigen Naumburger Bischof Wichmann überredete. Das gut unterrichtete *Chronicon montis Sereni* schließt daran folgende überraschende Mitteilung: *Quo facto, fasallis ecclesie fidelitatem ei iurantibus, episcopatum obtinuit*⁵¹. Wenn diese Angabe zutrifft, woran an sich bei der sonstigen Zuverlässigkeit dieser Chronik nicht gezweifelt werden kann, dann erscheint hier eine bisher in den Quellen nicht erwähnte Formalität. An Stelle der zustimmenden Akklamation der Großen und des Adels bei der feierlichen *susceptio* wäre somit der förmliche Eid der Vasallen getreten, von dem wir allerdings dann lange Zeit nichts mehr hören. Aber wir werden noch sehen, daß seit dem 14. Jahrhundert nicht nur die aufstrebenden Städte des Erzstifts zu einer sich nun zur förmlichen Huldigung ausbildenden Eidesleistung in immer stärkerem Maße veranlaßt wurden, sondern daß man auch die Lehnsleute zu ähnlichen Akten heranzuziehen begann.

Über den 1192 inthronisierten Erzbischof Ludolf liegen wieder keine näheren Nachrichten vor, dagegen vollzog sich die Wahl Albrechts von Käfernburg im Jahre 1205 in der Form des kirchenrechtlich üblichen *compromissum*⁵². Das Domkapitel hatte nämlich dazu vier sogenannte Kompromissoren, darunter den Bischof von Halberstadt, eingesetzt, welche eine Vorwahl vollzogen, deren Ergebnis sich die Domherren dann anschlossen. Es handelte sich also um einen der drei vom Kirchenrecht zugelassenen Wahlmodi. Daraus geht erneut hervor, daß der alleinige Wahlspruch des Domkapitels nunmehr voll durchgesetzt war. Obwohl die Akklamation durch den *populus* nun nicht mehr die alte Bedeutung hatte, blieb der Brauch des feierlichen Einzugs des Erwählten erhalten. Doch begann die *susceptio* nun immer mehr die Rolle einer Zulassung des neu gewählten Landesfürsten durch die Untertanen anzunehmen. Im Falle Albrechts verzögerte sich der Eintritt freilich bis zum April 1207, da sich die Erteilung des Palliums aus politischen Gründen so lange hingezogen hatte. Die in den betreffenden Teilen wohl erst dem 14. Jahrhundert angehörenden *Gesta* stellen nur lakonisch fest: *festo Palmarum Magdeburg venit, receptus ut decuit*, während die etwa in der gleichen späten Zeit entstandene Schöppenchronik noch berichtet, Albrecht sei *von der papheit und dem volke wol empfangen* worden⁵³. Dem Verfasser der letzteren Quelle waren also,

⁵⁰) Schäfers (wie Anm. 22) S. 35 f.

⁵¹) MGH SS 23 S. 149.

⁵²) Schäfers (wie Anm. 22) S. 39 ff.

⁵³) *Gesta* (wie Anm. 17) S. 419; Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 131.

wenn er Geistlichkeit und Volk als die Hauptbeteiligten bei der feierlichen Empfangnahme des künftigen Erzbischofs erwähnte, die ursprünglichen kirchenrechtlich begründeten Zusammenhänge offenbar noch einigermaßen deutlich.

Über den Amtsantritt der auf Albrecht von Käfernburg folgenden Erzbischöfe bieten die Quellen wieder nicht viel. Sicher ist nur, daß das Wahlrecht des Domkapitels jetzt unbestritten war, hatte doch das vierte Laterankonzil vom Jahre 1215 in dieser Hinsicht erneut bindende Bestimmungen getroffen⁵⁴. Allerdings kam es nun und vor allem seit dem Ende des 13. Jahrhunderts durch Providierungen immer wieder zu päpstlichen Eingriffen in das Recht des Kapitels. Auch bei den Palliumsverleihungen an die vom Kapitel Gewählten verfuhr die Kurie nun nicht mehr so automatisch, sondern prüfte die Rechtmäßigkeit der Entschlüsse des Kapitels und die Person des Elekten doch intensiver, so daß Verweigerungen der Bestätigung jetzt öfter vorkamen⁵⁵. Schließlich verlangte und erhielt der Papst nun auch Treue- und Gehorsamseide von den Erzbischöfen⁵⁶.

Beachtenswert scheint uns nun aber auch die Haltung des Domkapitels gegenüber seinen eigenen Elekten zu sein. Es ließ sich nämlich von ihnen bestimmte Zusicherungen vor der Wahl geben, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wie überall in Deutschland zu förmlichen Wahlkapitulationen ausgestaltet wurden. Dadurch trat zu den bisher im Zusammenhang mit dem Amtsantritt der Erzbischöfe üblichen Formalitäten ein neuer Akt hinzu, der der eigentlichen Wahl vorauszugehen pflegte. In diesen Verpflichtungen hat man nun häufig Einschränkungen der Rechte der Bischöfe durch die eigennützigen Domherren gesehen. So stellt E. Feine in seiner Kirchlichen Rechtsgeschichte zusammenfassend fest, diese Verträge hätten „den Bischof bei zunehmender Verschuldung des Hochstifts in immer strengere Abhängigkeit vom Domkapitel gebracht und ihm allenthalben in der Verwaltung des Bistums-gutes, der Diözese, des Territoriums die Hände gebunden“⁵⁷. Demgegenüber hat schon J. Oswald bei voller Anerkennung solcher sicher nicht zu übersehenden negativen Folgen dieser Verträge doch eingewendet, die Kapitulationen hätten sich in manchen geistlichen Fürstentümern zu förmlichen Verfassungsurkunden ausgewachsen. Neben der Sicherstellung der wirtschaftlichen

⁵⁴) Sch ä f e r s (wie Anm. 22) S. 42 ff.

⁵⁵) Sch ä f e r s (wie Anm. 22) S. 52: Günter von Schwalenberg 1277, ebd. S. 53 ff.: Bernhard von Wölpe.

⁵⁶) Sch ä f e r s (wie Anm. 22) S. 47: Erzbischof Rudolf von Dingelstedt 1254; ebd. S. 57: Erzbischof Erich von Brandenburg 1283; ebd. S. 66 f.: Erzbischof Otto von Hessen 1327; ebd. S. 77: Erzbischof Ludwig von Meißen 1357; ebd. S. 88: Erzbischof Johann von Pfalz-Simmern 1466; ebd. S. 90: Erzbischof Ernst von Sachsen 1478. Der von Erzbischof Ernst 1478 geleistete Gehorsamseid gegenüber Papst Sixtus IV: Staatsarchiv Magdeburg Cop. 26 fol. 176.

⁵⁷) Fe i n e (wie Anm. 11) S. 337.

und sozialen Freiheiten und Vorrechte der Kapitel hätten sie doch auch der Mißregierung und Willkürherrschaft vorgebeugt⁵⁸. Dem kann nur zugestimmt werden, denn in der Tat spricht sich in manchen Bestimmungen der Kapitulationen das Bestreben aus, das Kirchengut und damit aber auch den Bestand des Territoriums zu bewahren.

In Magdeburg hören wir erstmalig, Erzbischof Wichmann habe im Jahre 1152 vor seiner Wahl den Domherren bestimmte Versprechungen gemacht⁵⁹. Im März oder April 1260 wurde dann ein förmliches Statut des Domkapitels beschlossen, nach dem sich die Domherren gegenseitig eidlich verpflichteten, im Falle ihrer Wahl die darin getroffenen Vereinbarungen einzuhalten⁶⁰. Ihm folgte eine Urkunde vom 24. Januar 1277, in der Erzbischof Günter von Schwalenberg ähnliche Bestimmungen anerkannte⁶¹. Die genannte Verpflichtung der Domherren von 1260 wurde 1297 in fast der gleichen Form wiederholt⁶². Sie sollte, wie ausdrücklich gesagt wird, auch für die Zukunft wirksam sein. Wenn natürlich hier in erster Linie versucht wurde, die Vorrechte der Domherren festzulegen, so wurde darin doch andererseits dem künftigen Erzbischof auch die Verpflichtung auferlegt, den verlorengegangenen oder verpfändeten Kirchenbesitz zu restituieren und den bestehenden zu erhalten. Obwohl aus den folgenden Jahrhunderten nicht mehr alle Wahlkapitulationen der Magdeburger Erzbischöfe auf uns gekommen sind, so darf man doch annehmen, daß seit dem 14. Jahrhundert regelmäßig eine solche Vereinbarung zwischen dem Domkapitel und jedem Kandidaten für den Erzbischofsstuhl getroffen wurde. Bekannt sind z. B. zwei publizierte Wahlkapitulationen von 1383 und 1514 und ein bisher nicht ediertes Stück vom Jahre 1403⁶³. In der Urkunde von 1383 wird beispielsweise unter anderem festgelegt, daß die Vögte der erzstiftischen Burgbezirke und Ämter für den Fall eines Regierungswechsels ihre Burgen und Ämter dem Domkapitel öffnen mußten, eine Bestimmung, die bei der bestehenden Verfassung des geistlichen Territorialstaates zu dessen Fortbestand unbedingt erforderlich war⁶⁴. Wichtig für unsere Zusammenhänge scheint uns ferner noch das in der gleichen Urkunde enthaltene Versprechen des Erzbischofs Albrecht IV. zu sein, *quodque in introitu nostro ad ecclesiam Magdeburgensem corporaliter prestemus juramentum*

⁵⁸) L. Theol. K. Bd. 10, 1938, Sp. 713.

⁵⁹) Chronicon montis Sereni (wie Anm. 51) S. 149.

⁶⁰) G. A. v. M ü l v e r s t e d t, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, Bd. 2, Magdeburg 1881, S. 657 Nr. 1491.

⁶¹) Ebd. Bd. 3 S. 98 Nr. 250.

⁶²) Ebd. Bd. 3 S. 369 Nr. 975.

⁶³) 1383: J. P. v. L u d e w i g, Reliquiae manuscriptorum, Bd. 12, Halle 1737, S. 471 ff. Nr. 99; J. C h r. v. D r e y h a u p t, Pagus Neletici et Nudzici oder ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des Saal-Creyses, Bd. 1, Halle 1749, S. 184 ff.; Staatsarchiv Magdeburg Rep. U 1, IV u. V.

⁶⁴) v. L u d e w i g (wie Anm. 63) Bd. 12, S. 473.

solitum, sicut in forma ewangelarii ecclesie predictae continetur. Auf die Versprechungen oder oft auch eidlichen Verpflichtungen der Erzbischöfe gegenüber den Städten Magdeburg und Halle sowie gegenüber den Ständen werden wir in anderem Zusammenhang zurückzukommen haben⁶⁵.

Aus dem späteren 13. Jahrhundert liegen wieder keine in nähere Einzelheiten gehende Berichte über den Amtsantritt der damaligen Magdeburger Erzbischöfe vor⁶⁶. Von Interesse für uns sind nur die Vorgänge bei der Wahl Erichs von Brandenburg, der im Frühjahr 1283 von einer markgräfllich gesonnenen Partei des Domkapitels auf den Erzbischofsstuhl erhoben wurde⁶⁷. Zum erstenmal wird nämlich berichtet, daß die Magdeburger Bürger, offenbar aus politischen Gründen, Einspruch gegen die Entscheidung des Domkapitels erhoben. Der Elekt mußte deshalb unmittelbar nach der Wahlhandlung durch die Abortanlage des Domklosters aus der Stadt fliehen. Seither mehren sich die Nachrichten über Versuche der Wahlbeeinflussung durch die Bürgerschaft und natürlich auch durch die erzstiftischen Vasallen. An einen festlichen Einzug Erichs war unter solchen Umständen nicht zu denken. Weniger wegen eigener politischer Absichten, sondern wohl hauptsächlich wegen der langandauernden inneren Streitigkeiten des Kapitels, die der Wahl vorausgegangen waren, hatte der Papst sich selbst schon früher die Providierung mit dem Magdeburger Erzbischofsstuhl vorbehalten. Daher mußte nun eine päpstliche Entscheidung erwirkt werden. Ein deshalb an die Kurie gerichtetes Bittschreiben vom 14. Mai 1283 wurde damit begründet, daß Domkapitel, Magdeburger Suffragane, Klerus, wobei besonders die Dominikaner- und Franziskanerkonvente hervorgehoben werden, und Volk von Magdeburg sich für den Kandidaten ausgesprochen hätten⁶⁸. Angesichts der von den Gesta und der Schöppenchronik überlieferten Nachrichten über die Ablehnung der Bürgerschaft gegenüber Erich klingen diese Angaben mehr als merkwürdig⁶⁹. Auch die besondere Hervorhebung der Dominikaner und Franziskaner ist verdächtig. Unter Volk könnten unter den gegebenen Verhältnissen in diesem Falle doch wohl nur die Vasallen verstanden werden. Vielleicht hat der Verfasser des Schreibens aber auch noch die alten kirchenrechtlichen Bestimmungen im Auge gehabt, nach denen die Bischofswahl durch Klerus und Volk vorgenommen werden sollte. Er hätte dann die Mitwirkung des Volkes hervorgehoben, weil er so dem Heiligen Stuhl den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl beweisen wollte, obwohl sich doch ganz offensichtlich das Volk im

⁶⁵) Vgl. unten S. 217.

⁶⁶) S c h ä f e r s (wie Anm. 22) S. 49 ff.

⁶⁷) Ebd. S. 55 ff.; Gesta (wie Anm. 17) S. 424; Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 171.

⁶⁸) J. H. S b a r a l e a, Bullarium Franciscanum, Bd. 3, Rom 1765, S. 506 f.

⁶⁹) Vgl. oben Anm. 67.

eigentlichen Wortsinne gegen die Entscheidung der Domherren gestellt hatte. Die Kurie hat jedenfalls die angegebenen Tatbestände akzeptiert und am 14. Mai 1283 die Providierung des Elekten ausgesprochen, der am 23. Mai des gleichen Jahres Bestätigung und Palliumsverleihung folgten⁷⁰. Doch mußte aufgrund der in der entsprechenden Urkunde enthaltenen Verpflichtungen der Elekt wieder den Treueid gegenüber dem Hl. Stuhl ablegen.

Die Spannungen zwischen der Magdeburger Bürgerschaft und Erich von Brandenburg scheinen bald abgeklungen zu sein und einem guten Verhältnis Platz gemacht zu haben. 1294 erwarb nämlich die Stadt Magdeburg mit eigenen Mitteln das Burggrafentum innerhalb des Stadtbereichs und das städtische Schultheißentum vom Herzog von Sachsen bzw. von den Herren von Etgersleben⁷¹. Das Burggrafentum überließ sie dem Erzbischof, der sich jedoch verpflichtete, es nicht wieder, wie bisher, als Lehen auszutun oder zu veräußern. Da der Kirchenfürst jedoch als Geistlicher keine richterliche Tätigkeit in Straf- und Zivilsachen selbst ausüben konnte, war damit die Abhaltung des Burggrafengerichts praktisch zu einer reinen Formalangelegenheit geworden. Es hatte nur noch insofern Bedeutung, als in ihm die Einsetzung der Schultheißen und Schöppen vorgenommen werden mußte. Aber auch in diesem Punkt gelang der Stadt die volle Wahrung ihrer Interessen, denn der Erzbischof mußte ihr versprechen, nur vom Rat vorgeschlagene Personen in diese Ämter einzusetzen. Das Burggrafentum war bekanntlich das eigentliche alte Vogteiamt der Magdeburger Kirche. Der Schultheiß dagegen hatte ursprünglich die Stellung eines vom Stiftsvogt für den Bereich der Stadt eingesetzten Unterrichters. Seit der Verleihung der freien Vogtwahl an das Erzstift im Jahre 973 hatten sich beide Ämter zu erzbischöflichen Lehen entwickelt⁷². Die eigentliche Bannleihe, die beim Burggrafengericht im Königsbann bestand, wurde vom Erzbischof vorgenommen⁷³. Aber wie bei vielen anderen Lehen zeigte sich auch hier bald eine Entfremdung der Ämter vom Lehnsherrn, so daß schon vor 1294 die Möglichkeiten zum Eingreifen für den Stadtherren nur noch gering gewesen waren. Nach 1294 blieb der Landesherr, wie wir sahen, auch *de iure* auf eine rein formale Ausübung seiner Rechte beschränkt. Trotzdem hat man an dieser Formalität, wenn es notwendig war, zäh festgehalten und die echten Burggrafengerichte zur Be-

⁷⁰) v. Mülverstedt, Regesta (wie Anm. 60) Bd. 3, S. 736 Nr. 202.

⁷¹) Ebd. Bd. 3, S. 305 Nr. 807, S. 309 Nr. 814, S. 310 Nr. 815. UB Stadt Magdeburg, GQProv. Sachs. 26, Bd. 1, Halle 1892, S. 98 Nr. 185, S. 100 Nr. 187, S. 101 Nr. 188. Vgl. R. Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Unters. Dt. StaatsRG 125, Breslau 1915, S. 152 ff.

⁷²) MGH D O II Nr. 29.

⁷³) B. Schwineköper, Zur Deutung der Magdeburger Reitersäule, Festschrift P. E. Schramm, Bd. 1, Wiesbaden 1964, S. 127; vgl. v. Mülverstedt, Regesta (wie Anm. 60) Bd. 2, S. 471 Nr. 1014.

stätigung der vom Rat vorgeschlagenen Schultheißen und Schöppen jeweils an einem der drei üblichen Dingetage weiter abgehalten. So kam es, daß auch dieser formale Akt, wenn ein Dingetag gerade günstig lag, zu den Handlungen beim Amtsantritt der Erzbischöfe unmittelbar hinzutreten konnte. War indessen nicht gerade einer der festgelegten echten Dingetage fällig, so mußte mit dem Burggrafengericht bis zum nächsten Termin gewartet werden. Außerdem entwickelten sich vor der Abhaltung der Burggrafengerichte öfter Streitigkeiten, da die Erzbischöfe mehrfach Versuche unternahmen, das Recht des Rates auf Vorschlag der neuen Schöppen zu beseitigen. Auch dadurch konnte sich die Abhaltung der Burggrafengerichte durch den Erzbischof häufig verzögern, so daß in diesen Fällen eine unmittelbare zeitliche Verbindung dieses Formalaktes mit dem feierlichen Einzug unmöglich war. Die gleiche Wirkung hatte es auch, wenn Schultheißenamt und Schöppenstuhl voll besetzt waren. Denn in solchen Fällen brauchte der neue Erzbischof natürlich im Anschluß an seinen feierlichen Eintritt in die Stadt kein Burggrafengericht abzuhalten. Aus all diesen Gründen konnte also sich dieser Akt auch nicht zu einem regelmäßigen Teil der *susceptio archiepiscopi* entwickeln. Doch blieb er ein allerdings meist später vollzogener Teilakt des Regierungsantritts der Magdeburger Erzbischöfe.

Wie sich die Dinge abspielten, läßt sich aus den Vorgängen beim Einzug des Erzbischofs Dietrich Kagelwit erkennen⁷⁴. Die Schöppen gingen nämlich zu dem am 16. November 1361 feierlich empfangenen Erzbischof auf das Moshaus, den erzbischöflichen Palast, und erklärten ihm, daß er am 19. November, der als achter Tag nach St. Martini echter Dingetag wäre, sein erstes Burggrafengericht abhalten möge: *unde seden om, es were not der stad unde dem lande. wente der schepen wer vive dot und de anderen weren olde lude, dat he andere stedige, de dem lande rechtes plegen mochten*⁷⁵. Als nun die Schöppen weiter feststellten, der Erzbischof habe bei diesem Akt als einzige Rechtshandlung die vom Rat vorgeschlagenen Schöppen zu bestätigen, erhob er dagegen Einspruch und wollte sich erst mit seinen Ratgebern beraten. Er verabsäumte es daher, wie es Sitte war, sich am Vorabend des Burggrafengerichtstages auf die Schöppenbank vor dem Rathaus zu begeben, sich dort als ordentlicher Burggraf auszuweisen und seine Absicht, am nächsten Tag Gericht zu halten, kundzutun. Die Schöppen lehnten darauf die Abhaltung des Aktes überhaupt ab. Erst nachdem Dietrich nachgegeben hatte, wurde das erste Burggrafengericht im November des folgenden Jahres in der üblichen Weise durchgeführt⁷⁶. Auch bei den späteren Erzbischöfen verstrich, so-

⁷⁴) Schäfers (wie Anm. 22) S. 68 ff.

⁷⁵) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 235 f.; vgl. ferner UB Stadt Magdeburg (wie Anm. 71) Bd. 2, S. 786 f. Ur 861.

⁷⁶) Ebd. S. 239; vgl. GBll. Magdeb. 5, 1870, S. 355 ff.: 1533.

weit es uns bekannt ist, oft ein Zeitraum von ein und mehr Jahren vom feierlichen Einzug bis zum ersten Burggrafengericht⁷⁷.

Kam also eine Verbindung des Einritts des Landesherrn mit dem Gerichtsakt nur indirekt zustande, so wurde dafür im 14. Jahrhundert die Huldigung zum festen Bestandteil der *susceptio archiepiscopi confirmati*. Ehe wir uns der Feststellung der neuen Tatbestände zuwenden können, müssen wir noch die Einzüge der Bischöfe des davor liegenden Zeitraumes behandeln. Burchard II. von Blankenburg, der Nachfolger Erichs von Brandenburg, hatte Weihe und Pallium in Rom selbst entgegengenommen. Er hätte daher als Geweihter des Herrn eigentlich eines entsprechenden Empfanges sicher sein können. Doch ist darüber nichts bekannt. Vielmehr sollen die Stiftsvasallen sogar den Versuch gemacht haben, ihn zu entführen, so daß er von den Bürgern geschützt werden mußte⁷⁸. Ebensowenig wissen wir von einem feierlichen Einzug des im Jahre 1305 gewählten Heinrich von Anhalt⁷⁹. Nach dessen Tode trat 1307 Burchard III. von Schrapflau an seine Stelle⁸⁰. Auch er reiste zum Palliumsempfang selbst nach Rom und wurde nach seiner Rückkehr in Magdeburg *cum magna sollempnitate receptus*⁸¹. Bekanntlich geriet Burchard bald in heftigen Streit mit der Stadt Magdeburg, in dessen wechselvollem Verlauf er als Gefangener des Rates von seinen Wächtern am 20. Sep-

⁷⁷) Über die ersten von den Erzbischöfen abgehaltenen Burggrafengerichte in Magdeburg gibt außer der Schöppenchronik (wie Anm. 14) seit 1362 auch das Cop. 394 des Staatsarchivs Magdeburg Auskunft. Danach zeigt sich folgendes Bild, wobei die Quellenangaben mit S. sich auf die entsprechende Seitenzahl der Schöppenchronik (wie Anm. 14) und die mit fol. beginnenden Quellenangaben sich auf Cop. 394 beziehen. Die Jährlichen drei ordentlichen Dingetage waren St. Agathe (6. 2.); St. Johannes (to lichten) und Paul (26. 6.) und Oktava St. Martini (16. 11.).

Erzbischöfe	Datum des Einritts	Datum des 1. Burggrafengerichts	Quelle
Dietrich	16. 11. 1361	18. 11. 1362	fol. 176
Albrecht II.	3. 12. 1368	26. 6. 1370	ebd.
Peter	22. 2. 1372	26. 6. 1372	fol. 177
Albrecht III.	29. 6. 1383	26. 6. 1388	ebd. S. 290
Günther	kein Einritt (Weihe: 13. 7. 1404)	— — 1409	fol. 178
Friedrich	10. 8. 1445	26. 6. 1451	fol. 179 S. 403
Ernst	28. 10. 1476	16. 11. 1477	fol. 179
Albrecht V.	14. 5. 1514	26. 6. 1516	fol. 180

⁷⁸) Sch ä f e r s (wie Anm. 22) S. 58 f.

⁷⁹) Ebd. S. 60 f.; Gesta (wie Anm. 17) S. 426.

⁸⁰) Sch ä f e r s (wie Anm. 22) S. 62 f.

⁸¹) Gesta (wie Anm. 17) S. 427.

tember 1325 im Rathaus sicher nicht ohne Mitwisserschaft der Verantwortlichen ermordet wurde. Dieses Verbrechen hatte schwerwiegende Folgen. Hierdurch und durch die weitere Ausbildung einer gewissen freilich noch nicht schriftlich festgelegten und daher unfesten und nur wenig erkennbaren inneren Landesverfassung wurde nun auch in Magdeburg die endgültige Ausgestaltung des Regierungsantrittes der geistlichen Landesherrn entscheidend beeinflußt⁸².

V.

Bis ins 12. Jahrhundert war also in Magdeburg die Bedeutung der *susceptio archiepiscopi confirmati* überwiegend durch das bis dahin gültige Kirchenrecht bestimmt worden. Der offenbar mit einer Akklamation verbundene Empfang des konfirmierten, oft aber noch nicht geweihten Erzbischofs sollte demnach hauptsächlich die auf diesen Vorschriften beruhende Zustimmung des *populus* zur Bischofswahl zum Ausdruck bringen. Wieweit damit bereits in dieser frühen Zeit eine Huldigung im Sinne eines Treueversprechens und einer Herrschaftsunterwerfung der Untertanen verbunden war, läßt sich schon deshalb schwer sagen, weil sicher nur ein geringer Teil von diesen anwesend sein konnte. Auf alle Fälle fehlte im allgemeinen noch die Ableistung des für die spätere förmliche Huldigung charakteristischen Treueeides. Nur unter Erzbischof Wichmann sollen die stiftischen Vasallen im Jahre 1152 bereits ein eidliches Treuegelöbniß abgelegt haben⁸³. An dieser Form des Einzugs des Kirchenfürsten traten nun, wie wir bereits andeuteten, im ausgehenden 12. und 13. Jahrhundert Veränderungen ein. Sie wurden einmal dadurch bewirkt, daß die Domkapitel jetzt ausschlaggebender Faktor bei der Bischofswahl wurden. Mit dem vierten Laterankonzil des Jahres 1215 wurde dieses Recht der Domherren endgültig festgelegt⁸⁴. Damit war die Mitwirkung des Volkes, mochte sie auch schon vorher anscheinend nur eine rein formale Bedeutung gehabt haben, weitgehend ihres Wertes entkleidet. Die *susceptio* hatte so ebenfalls ihren ursprünglichen Sinngehalt zu einem großen Teil verloren. Es zeigte sich jedoch bald, daß es sich bei dem Einzug des Erzbischofs nicht nur um einen Formalakt handelte, sondern auch um einen politischen Vorgang. Inzwischen war nämlich auch in den geistlichen Territorien die Entwicklung zum „Staat“ weiter vorangeschritten. So konnten dem feierlichen Bischofsempfang auch veränderte bzw. neue überwiegend weltlich bestimmte

⁸²) G. Hertel, Die Ermordung Erzbischofs Burchards III. von Magdeburg, GBll. Magdeb. 22, 1887, S. 53–72; J. Koch, Das Leben des Erzbischofs Burchards III. von Magdeburg (1307–1325), GBll. Magdeb. 23, 1888, S. 213–278, 325–369.

⁸³) Vgl. oben Anm. 51.

⁸⁴) Vgl. oben Anm. 49.

Inhalte und Formen zuwachsen. Bereits am Ende des 13. Jahrhunderts hat die Abhaltung des Burggrafengerichts direkt durch den Landesherrn in gewisser Weise zu einer Erweiterung der weltlichen Formen beim Regierungsantritt geführt. Die besonderen Verhältnisse, insbesondere die auf sehr altem Herkommen beruhende Festlegung der echten Dingetage, verhinderten allerdings einen unmittelbaren zeitlichen Anschluß des Burggrafengerichts an die *susceptio* des Erzbischofs. – Ob auch die für das Jahr 1152 unter Erzbischof Wichmann bezeugte eidliche Treueverpflichtung der Stiftsvasallen seither zu einer dauernden Einrichtung beim Regierungsantritt geworden ist, läßt sich aufgrund der wenigen vorliegenden Nachrichten nicht eindeutig sagen. Einige Spuren deuten aber auf eine allgemeine Eidesleistung der Vasallen im Anschluß an den Empfang eines Erzbischofs hin. Beispielsweise berichtet die Schöppenchronik zum Jahre 1372 von Leuten, *de dar lengut hadden und bishop Albrechte gesworen hadden*⁸⁵. Im Jahre 1382 hören wir in der gleichen Quelle davon, daß *die anderen stede und manschop hadden vor gud tid gehuldiget*⁸⁶. Allerdings scheint diese Huldigung nicht mehr, wie man aufgrund der hier zitierten Angaben von 1372 und überhaupt aufgrund der üblichen Formalitäten des Lehnswesens am ehesten annehmen würde, in einer sehr engen Verbindung mit dem Akt der Belehnung der einzelnen Lehnsleute gestanden zu haben. Denn gerade bei den Lehnsübertragungen scheinen sich im 14. Jahrhundert neue Formalitäten durchgesetzt zu haben. Die inzwischen erfolgte starke Aufsplitterung der einzelnen Lehnsüter und die damals überall zu beobachtende Tendenz zur Schriftlichkeit ließen es auch im Erzstift zu einer mehr bürokratischen Form der Belehnungsakte kommen. Wieweit dabei die einzelnen Belehnten durch eidliche Zusagen abermals in Pflicht genommen wurden, ist aus den Quellen nicht zu erkennen. Bei der feierlichen *susceptio* eines neuen Erzbischofs scheint jedenfalls die eidliche Verpflichtung der dazu erschienenen Vasallen und Lehnsleute entweder schon von alters her Brauch gewesen zu sein oder doch in späterer Zeit aufgekommen zu sein. Beim Amtsantritt des Erzbischofs Ernst von Sachsen im Jahre 1476 war daraus offenbar eine Huldigung der nunmehr bereits gefestigten Landstände geworden, in denen die Vasallen und Lehnsleute der Magdeburger Kirche einen recht bedeutenden Bestandteil bildeten⁸⁷.

Daneben gab es aber weiter die Einzelbelehnungen der Lehnsleute. Diese gingen nun aber spätestens seit dem im Jahre 1327 inthronisierten Erzbischof Otto von Hessen nach und nach in schriftlicher Form vor sich⁸⁸. Eine aus geistlichen und weltlichen Beauftragten des Erzbischofs zusammengesetzte

⁸⁵) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 262.

⁸⁶) Ebd. S. 285.

⁸⁷) Vgl. unten S. 224.

⁸⁸) Die ältesten Lehnbücher der Magdeburger Erzbischöfe hg. v. G. Hertel, GQProv. Sachs. 16, Halle 1883, S. IX, XIX.

Kommission reiste nämlich jetzt bei neuen Regierungsantritten von Ort zu Ort und prüfte dort die wegen des Herrenfalls schriftlich eingereichten Lehnsmutungen der Ritter mitsamt den dazugehörigen Güterverzeichnissen. Dann erfolgte die Lehnserteilung namens des Erzbischofs durch die Kommissionsmitglieder. Schließlich wurden die als Lehen ausgeteilten Güter in die von der Kommission geführten Lehnbücher aufgenommen. Die Führung solcher Lehnbücher ist zuerst unter dem bereits erwähnten Erzbischof Otto von Hessen nachweisbar⁸⁹. Erhalten sind diese seit dem Regierungsantritt Erzbischof Peters im Jahre 1368⁹⁰. Aber lediglich in dem 1382 begonnenen Lehnbuch des Erzbischofs Ludwig von Meißen läßt eine kurze Notiz Zusammenhänge zwischen *susceptio* und Belehnung erkennen. Dort heißt es nämlich: *amministracionem perpetuam ecclesie sancte Magdeburgensis recepit, et . . . in Magdeburg honorifice susceptus est, in isto libro conscriptos legitime infeodavit*⁹¹. Diese umständlichere, durch die allgemeinen Verhältnisse notwendig gewordene Durchführung der Belehnungen konnte offenbar den Regierungsantritt des Landesherrn nur noch sehr mittelbar um einen neuen Formalakt erweitern.

In weit höherem Maße war aber dies im 14. Jahrhundert durch die Änderungen der Form des Treuegelöbnisses der übrigen Untertanen möglich, die wohl neben den Vasallen in erster Linie durch die Bürgerschaft der Stadt Magdeburg und bald auch der Stadt Halle repräsentiert wurden. Die sonstigen Städte des Landes waren zu unbedeutend, als daß sie in dieser Hinsicht eine wichtigere Rolle hätten spielen können. Die Landbewohner waren natürlich in dieser Zeit noch ohne Rechte. Es wurde nun bereits darauf hingewiesen, daß auch in der bisherigen Form des Erzbischofempfanges Elemente einer formlosen Huldigung und Anerkennung der Herrschaft enthalten gewesen sein dürften. Aber wie auch andernorts üblich, setzte sich die förmliche Huldigung durch eidliches Treuegelöbniß in Magdeburg erst relativ spät durch. Hatte es nämlich unter den Karolingern sogar allgemeine Vereidigungen der Untertanen gegeben, so scheint es in den folgenden Jahrhunderten nur bei Huldigungen ohne diese Eidschwüre geblieben zu sein⁹². Erst im 13. und 14. Jahrhundert ändert sich dies.

Wir können an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingehen, da uns dies notwendigerweise zu sehr von unserem Thema abführen würde. Wir kehren vielmehr zu dem unglücklichen Magdeburger Erzbischof Burchard von Schraplau zurück, unter dessen Regierung Anfänge eidlicher Gelöbnisse von Untertanen zuerst zu beobachten sind, wenn man von der bisher alleinstehenden, bereits für das Jahr 1152 belegten Eidesleistung der stiftischen Vasallen unter

⁸⁹) Ebd. S. IX.

⁹⁰) Ebd. S. 4 ff.

⁹¹) Ebd. S. 179.

⁹²) Müller (wie Anm. 7).

Erzbischof Wichmann absieht⁹³. Schon in einer Urkunde vom 24. November 1309 heißt es, die Magdeburger Bürger sollten dem Erzbischof *to denste stan, mit dem sie vermogen, also sie uns pflichtig sin*⁹⁴. Dagegen verspricht der Kirchenfürst in der gleichen Urkunde, diese zu schützen, weil es seine Pflicht sei. Es zeigt sich hier also ein gegenseitiges Schutzversprechen, wie es für das Verhältnis zwischen Untertanen und Herrschaft während des Mittelalters charakteristisch ist⁹⁵. Dementsprechend ist es wohl auch zunächst nicht so sehr als Neuerung empfunden worden, wenn nach einer ersten Auseinandersetzung der Bürger von Magdeburg mit Burchard III. am 18. Dezember 1314 festgelegt wurde, *dath de boerger dem bischof tho recht hulden schoellen na dem male, dat se sine feinde gewesen sin, ock schoelen em die rathmanne und innungsmester iszliker mit twen siner innung wissenheit dohn, dat me dat holde*⁹⁶. Diese Bestimmung war allerdings unter Druck entstanden, denn nur gegen Anerkennung dieser und anderer Abmachungen wurden damals die Bürger vom Kirchenbanne gelöst, den der Erzbischof als wirksames Mittel zur Durchsetzung seiner Belange über sie verhängt hatte. Obwohl sich die genannte Urkunde etwas unklar und unbestimmt ausdrückt, war hier doch wohl bereits eine Huldigung durch Eidesleistung gemeint. Und in gleicher Weise ist es sicher aufzufassen, wenn in derselben Urkunde die Bürgerschaft noch versprechen mußte, *wen man tho ratmanne oder tho meister kieset, de schollen nicht upgahn noch sick underwinden obres ampts, sie hedden denn geloved dem bischoffe, des schollen se ehm brefe geven*⁹⁷. In der Tat scheinen solche eidlichen Verpflichtungen der Ratmänner und Innungsmeister in Magdeburg damals bereits vorgekommen zu sein. Dafür spricht eine bisher immer in ihrer Richtigkeit angezweifelte Behauptung Papst Johannes XXII.⁹⁸ Nach der Ermordung Burchards III. durch Magdeburger, Hallische und Calbische Bürger wurden die Städte nämlich abermals mit dem Kirchenbann und dazu noch mit der Reichsacht belegt. Im Zusammenhang mit den Bemühungen der Städte, diese höchst nachteilige Bestrafung wieder von sich abzuwenden, setzte der Papst eine aus den Bischöfen von Meißen, Naumburg und Hildesheim bestehende Untersuchungskommission ein. In der darüber ausgestellten Urkunde schilderte er die näheren Umstände des Mordfalles aus der Sicht des Heiligen Stuhles. Danach hätten drei Magdeburger Ratsherren sich gegenüber dem aus der Stadt geflohenen Burchard III. eidlich verpflichtet, bei seiner Rückkehr für seine Sicherheit zu haften. Als er im Vertrauen auf dieses Versprechen in die Stadt zurückkehrte, sei er von den Stadthauptern zu Pferde

⁹³) Vgl. oben Anm. 51.

⁹⁴) UB Stadt Magdeburg (wie Anm. 71) Bd. 1, S. 134 f. Nr. 251.

⁹⁵) Ebd. S. 195.

⁹⁶) Ebd. S. 150 f. Nr. 269; vgl. ebd. S. 151 Nr. 270: 4. 4. 1315.

⁹⁷) Ebd. S. 150 Nr. 269.

⁹⁸) Ebd. S. 188 f. Nr. 321.

und zu Fuß schon auf dem Felde vor der Stadt mit großer Freude in Empfang genommen worden. Dies ist allerdings auffällig, weil der Erzbischof schon 1307 seinen feierlichen Einritt gehalten hatte und ein nochmaliger feierlicher Empfang im allgemeinen nicht üblich war. Am übernächsten Tag seien dann die 36 Ratsherren, tags darauf die Meister der großen Innungen und noch einige Tage später die Meister der kleinen Innungen vor dem Erzbischof zur Ablegung des *homagium* erschienen. Es bleibt nach dieser Quelle allerdings offen, wie es dann zu dem folgenschweren Konflikt gekommen ist, in dessen Verlauf der Erzbischof umgebracht wurde. Das ist aber für unseren Zusammenhang nicht so wichtig. Wenn dieser Bericht nämlich zutreffen sollte, dann wären bei einer vorübergehenden Aussöhnung zwischen dem Erzbischof und den Bürgern tatsächlich die schon im Jahre 1314 getroffenen Bestimmungen über die Ablegung einer eidlichen Treueverpflichtung eingehalten worden.

Die nach dem Tode Burchards erfolgende dritte Bannung der beteiligten Städte Magdeburg, Halle und Calbe dürfte diesen vor allem wirtschaftlich außerordentlich geschadet haben. Erst nach längeren Verhandlungen, in denen Burchards zweiter Nachfolger, Erzbischof Otto von Hessen, vermittelnd wirkte, war der Papst am 30. Juni 1331 bereit, Magdeburg vom Banne zu lösen⁹⁹. In der darüber ausgefertigten Urkunde wurde nun unter anderem vom Papst bestimmt, *quod prefati consules et communitas cuilibet archiepiscopo in novitate iuramentum fidelitatis et homagii prestare facere teneantur*. Tatsächlich hat die Stadt Magdeburg erstmalig am 24. 4. 1333 dem Erzbischof Otto die förmliche Huldigung durch Eid geleistet¹⁰⁰. Darauf gab dann der Erzbischof seinerseits den Bürgern ein Huldversprechen. Später hat sich dieser Huldigungsakt entsprechend der Anordnung des Papstes tatsächlich im allgemeinen *in novitate archiepiscopi* vollzogen, d. h. er wurde im Zusammenhang mit dem feierlichen Einzug des Erzbischofs in seiner Kathedralstadt abgelegt. Obwohl vor allem diese Verpflichtung später den Aufstieg der Stadt Magdeburg zur Reichsstadt verhindert hat, ist sie offenbar von den Zeitgenossen nicht als etwas von dem bisherigen Brauch und Rechtszustand allzu sehr Abweichendes empfunden worden. Denn die Schöppenchronik gibt nur einen kurzen Hinweis auf die päpstliche Urkunde von 1331 und einen knappen Bericht über die 1333 stattgehabte Huldigung, woran sie nur die lakonische Feststellung anschließt: *des vormals nicht etwas*¹⁰¹.

⁹⁹) Ebd. S. 205 f. Nr. 339.

¹⁰⁰) Ebd. S. 215. Nr. 350, Eide des Erzbischofs ebd. S. 216. Handgelöbniß des Erzbischofs Günther 1405: Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 319, vgl. unten Anm. 196; Handgelöbniß des Erzbischofs Ernst 1476 s. u. S. 223.

¹⁰¹) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 198 f.: *do parwes Johannes disse stad und borgere to gnaden nam, do satte he . . . on ein ewige bote, de se ummer holden moten, edder se vallen vorder in des parwes ungnaden: dat is dat de borgere einen jowelken nien erzbischof homagium don schollen, dat is huldigen und truwe*

Merkwürdig ist es, daß über das Aufkommen der Huldigungen der anderen Städte des Erzstifts und des flachen Landes kaum genauere Nachrichten beizubringen sind. Schon für das doch so wichtige Halle ist kein eindeutiges Datum für die Einführung des eidlichen Treueversprechens der Bürger gegenüber dem Landesherrn zu gewinnen. Wenn man bisher öfter angenommen hat, die Magdeburger Urkunde von 1331 sei auch für die Saalestadt bindend gewesen, dann dürfte dies unzutreffend sein¹⁰². In Halle zogen sich nämlich die Verhandlungen über die Aufhebung des Bannes nach der Ermordung Burchards III. länger hin als in Magdeburg. Erst im Jahre 1338 kamen sie zu einem endgültigen Abschluß¹⁰³. Deshalb ist es u. E. unzulässig, aus dem der Stadt Magdeburg am 11. Januar 1331 erteilten Mandat Papst Johannes XXII., in dem dieser der Stadt die Ableistung der Huldigung an die Erzbischöfe auferlegt hat, folgern zu wollen, diese Bestimmung habe auch für Halle rechtliche Wirksamkeit gehabt. Unter den folgenden Erzbischöfen hat allerdings Halle tatsächlich dem Landesherrn durch Eidesablegung gehuldigt¹⁰⁴. Es dürfte die Verpflichtung dazu vielleicht doch schon unter Erzbischof Otto von Hessen übernommen haben. Die uns erhaltenen Urkunden geben jedoch keine Auskunft über einen genauen Termin. Wir neigen aber zu der Vermutung, daß die von Erzbischof Otto der Stadt Halle am 1. September 1327 ausgestellte Urkunde nicht ohne eine vorhergehende Huldigung der Bürgerschaft zustande gekommen sein dürfte¹⁰⁵. Hier hatte der Landesherr nämlich nicht nur die Hallenser von der Mitschuld am Tode Burchards III. losgesprochen, sondern sich ihnen ferner verbindlich gemacht, daß er sich beim Papst für die Aufhebung des ihnen auferlegten Interdikts einsetzen wolle. Zugleich hatte er gelobt, die bestehende Rechte und Privilegien der Stadt einzuhalten, und den Bürgern jeden möglichen Schutz und Hilfe zugesagt. In dem sogenannten Alten Roten Buch, dem ältesten städtischen Privilegienverzeichnis Halles aus dem 15. Jahrhundert, ist nun der dort aufgenommenen Abschrift dieser Urkunde die Überschrift gegeben worden: *brieff der huldunge Bischoff Otten*¹⁰⁶. Nicht nur dies, sondern auch der Inhalt der Urkunde

sweren, als de bref utwiset, de dar over geven is. Vgl. ebd. S. 209: *do satte de pawes sinen bref, dat de borger namals mer einem erzebischope to Magdeborch huldigen scholden, des vormals nicht enwas.*

¹⁰²) z. B. Schranil (wie Anm. 71) S. 303; G. F. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle, ebd. 1889 ff., Bd. 1, S. 255; R. Hünicken, Geschichte der Stadt Halle, Teil 1, Halle 1941, S. 132.

¹⁰³) UB Stadt Halle, hg. A. Bierbach, GQProv. Sachs. NR 20, Bd. 2, Magdeburg 1939, S. 269 f. Nr. 690.

¹⁰⁴) In einer Urkunde vom 25. 11. 1371 sagt der resignierende Erzbischof Albrecht III. von Sternberg die Stadt Halle von allen ihm geleisteten Huldigungen und Eiden los: UB Stadt Halle, hg. A. Bierbach, GQSachs.-Anh. 2, Halle 1954, Bd. 3, 1 S. 411 f. Nr. 1006.

¹⁰⁵) UB Stadt Halle (wie Anm. 103) Bd. 2, S. 181 f. Nr. 619.

¹⁰⁶) Ebd. S. 181.

kennzeichnen sie u. E. als eine jener häufig gegebenen Privilegienbestätigungen und Schutzversprechungen, wie sie den Huldigungen vorauszu gehen pflegen. So spricht deshalb sehr viel dafür, daß die Hallische Bürgerschaft tatsächlich bereits 1327 dem Erzbischof den Huldigungseid abgelegt hat. Offen bleibt dann nur die Frage, warum die genannte Urkunde darüber nichts aussagt. Vielleicht darf man aber wieder vermuten, daß die förmliche Huldigung durch Eidesleistung dem bestehenden Rechtszustand nicht so sehr entgegengesetzt war, und daß sie daher von den Hallischen Bürgern nicht als etwas grundsätzlich Neues empfunden wurde¹⁰⁷. Da nun Halle nachweislich seit dem späteren 14. Jahrhundert die Huldigung leistete, braucht uns dieser Fragenkomplex nicht zu eingehend zu beschäftigen¹⁰⁸. Wir halten lediglich noch fest, daß die Hallenser sich später gelegentlich darauf berufen haben, daß Magdeburg ihnen bei der Huldigung vorausgehen müsse¹⁰⁹. Das war gewiß manchmal nur ein Vorwand, um den feierlichen Akt hinauszuziehen oder sogar ganz zu verhindern. Es könnte darin aber auch – und das möchten wir meinen – die Vorrangstellung der Elbestadt als Kathedralsitz ebenso zum Ausdruck kommen wie ein höheres Alter der Magdeburger Eidesleistung.

Im weiteren Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts wurden nun auch von den mittleren und kleineren Städten Huldigungseide gefordert und abgelegt¹¹⁰. Die Nachrichten darüber sind allerdings zu dürftig, um eine volle Vorstellung von diesen Vorgängen gewinnen zu können. Schließlich scheinen

¹⁰⁷) s. oben S. 207.

¹⁰⁸) s. Anm. 104. — Obwohl die Quellen eine Huldigung der Städte gegenüber Erzbischof Dietrich Kagelwit nicht ausdrücklich erwähnen, ist die Annahme einer solchen Eidesleistung mindestens für Magdeburg so gut wie sicher. Hatte doch bereits Kaiser Karl IV. durch Mandat vom 20. 10. 1361 die Stadt ausdrücklich aufgefordert, dem Erzbischof das *homagium* zu leisten (UB Stadt Magdeburg, wie Anm. 71, Bd. 1, S. 284 f. Nr. 453). Auch die vom 1. 11. 1361 datierte Bestätigung der Magdeburger Privilegien durch den genannten Erzbischof spricht für die Leistung des Huldigungseides durch die Stadt (ebd. S. 285 Nr. 454). Nahezu textgleich ist eine als *huldebrief* bezeichnete Privilegienbestätigung Dietrichs vom gleichen Datum für die Stadt Halle (UB Stadt Halle, wie Anm. 104, Bd. 3,1, S. 104 ff. Nr. 826). Das spricht mit größter Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch Halle damals dem Landesherren gehuldigt hat. Den Beweis für die Eidesableitung nach dem Regierungsantritt Erzbischof Albrechts von Sternberg 1368 bietet dessen Resignationsurkunde vom 25. 11. 1371 (UB Stadt Halle, wie Anm. 104, Bd. 3,1, S. 411 ff. Nr. 1006). Ebenfalls gehuldigt hat Halle im Jahre 1381 dem Erzbischof Ludwig von Meißen (Schöppenchronik, wie Anm. 14, S. 285) und 1405 dem Erzbischof Günther von Schwarzburg (ebd. S. 318).

¹⁰⁹) z. B. 1403: Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 315, 318.

¹¹⁰) Bei einem Streit mit Erzbischof Günther zwang sogar die Altstadt Magdeburg die Vorstädte Neustadt und Sudenburg ihr zu huldigen: F. W. Hoffmann, G. Hertel, G. Hüßle, Geschichte der Stadt Magdeburg, ebd. 1885, Bd. 1, S. 215; Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 384: 1445; vgl. unten S. 224.

auch die ländlichen Bewohner des Erzstifts wenigstens teilweise zur Huldigung herangezogen worden zu sein¹¹¹. Freilich lassen sich auch darüber keine befriedigenden detaillierten Aussagen machen. Am Schluß dieser Entwicklung steht endlich die Huldigung der Stände, die sich seit dem 14. Jahrhundert zu einem geschlossenen Gremium formierten¹¹².

Ehe wir nun die Verbindung vom feierlichen Einritt des Stadtherren und Huldigung in der bedeutendsten Stadt des Landes, nämlich Magdeburg selbst, näher betrachten, wollen wir noch der Frage nachgehen, was vor allem die beiden wichtigsten Städte des Erzbistums politisch aus der Huldigung zu machen verstanden haben. Dazu müssen wir einige kurze Bemerkungen über die nun im 13. Jahrhundert mehr erkennbar werdende allgemeine Landesverfassung vorausschicken. Schon im früheren Mittelalter war der „Fürst“ kein „absoluter Herrscher“, sondern auf die Zustimmung und oft auch Mitwirkung seiner Dienstleute bei den Regierungshandlungen angewiesen. Dies gilt in besonderem Maße für die sich langsam ebenfalls zu Territorien ausbildenden geistlichen Fürstentümer. Außer der hohen Geistlichkeit und den Suffraganen haben hier die Lehnsleute und Vasallen schon immer bei der Stiftsregierung mitzureden und mitzuhandeln gehabt. Auch in den jetzt sich enger formierenden Ratsgremien des Fürsten saßen ihre Vertreter. Sie hatten sicher auch ihre Belange im Auge. Darüber hinaus mußten aber auch gerade in einem sich langsam ausbildenden Territorialstaat dieser Art, in dem die Herren dauernd und oft schnell wechselten, die Belange des „Landes“, wie es nun in den Urkunden heißt, hervortreten. Nachdem O. Brunner bekanntlich diesen Dingen gerade im Südosten nachgegangen ist, wäre es sicher eine dankenswerte Aufgabe, dem Aufkommen und dem Inhalt des Begriffes „Land“ in Norddeutschland einmal eine eingehendere Spezialuntersuchung zu widmen¹¹³. An dieser Stelle kann das aus verständlichen Gründen nicht geschehen. Wichtig ist hier nur noch die Feststellung, daß jetzt auch die Städte, vor allem natürlich wieder Magdeburg und Halle, versuchten, ihre und des Landes Interesse ebenfalls wahrzunehmen. Allein schon wirtschaftlich bedeuteten sie trotz allem Auf und Ab in ihrer damaligen Entwicklung eine so bedeutende Macht, daß weder der Landesherr noch die übrigen an der Landesregierung mitwirkenden Kräfte an ihnen auf die Dauer vorübergehen konnten.

Es wurde schon erwähnt, daß die Bürgerschaft Magdeburgs sich bereits 1283 gegen die Wahl Erichs von Brandenburg gewandt hatte¹¹⁴. Auch später hat

¹¹¹) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 315: 1403 Erzbischof Günther leit de landlute umme Halle ute huldigen.

¹¹²) s. unten S. 224.

¹¹³) O. Brunner, Land und Herrschaft, 4. Aufl. Wiesbaden 1959; W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft Sächs. ForschG. 1, Teil 1, Dresden 1941, S. 12 ff.; vgl. ferner Th. Mayer, Fürsten und Staat, Weimar 1950, S. 279 ff., H. Patze (wie Anm. 2) S. 555 ff.

¹¹⁴) s. oben S. 200.

es an massiven Versuchen der Wahlbeeinflussung von dieser Seite nicht gefehlt. Anschaulich berichtet beispielsweise die Schöppenchronik von den Vorgängen des Jahres 1361: *Dar na als de domheren to capitell gingen, do gingen de borgere to on und beden se dogentliken, dat se anseen des landes not und vromen und dat se sik voreinden und koren einen wiesen bederwen heren, de dem godeshuse und dem lande bequeme und nutte were*¹¹⁵. Doch kamen in diesem Falle die Domherren dem Ansinnen der Bürger nicht nach. Sie lehnten es vielmehr ab, die in Wanzleben tagende Versammlung in die Stadt zu verlegen und erklärten ärgerlich: *wat se sik met oren kore beworen? se gingen up or rathus nicht vragende umme oren rad: se wolden capittelen ane se*. Diese Schilderung zeigt, daß die Bürger mit ihrer unrechtmäßigen Einflußnahme auf die Entschlüsse des in dieser Hinsicht allein zuständigen Domkapitels ohne Erfolg blieben. Aber es geht aus den Argumenten der Magdeburger Bürger auch hervor, daß sie mindestens vorgaben, den Nutzen des Landes im Auge zu haben. In ähnlicher Richtung zielte ein gemeinsamer Vorstoß der Ritterschaft und der Bürger beim Domkapitel im Jahre 1368: *na bishop Diderikes dode weren hir heren des godeshuses man und de borgere als se eindrechtliken hadden gebeden de domheren dat se koren und up einen bishop dechten, de nutte were*¹¹⁶.

Wenn auch das Domkapitel die Wahrung seiner Rechte bei den Erzbischofswahlen im Auge haben mußte, für die gerade in jener Zeit die päpstlichen Providierungen eine besondere Gefahr bedeuteten, so machten die Bürgerschaften von Magdeburg und Halle doch auch schon gewisse, freilich nicht schriftlich fixierte und daher auch noch nicht juristisch fundierte Ansprüche auf Mitwirkung bei den Entscheidungen der Stiftsregierung mit Erfolg geltend. Bereits am 24. November 1309 hatte Erzbischof Burchard III. ihnen zusammen mit den Dienstmannen und Domherren die Mitentscheidung bei der Steuerfestsetzung eingeräumt: *efft wy bede setten, die to god ader undrechtlik wern dem lande, dat wy de scolen mit rade unser domherren unser denstmann und unser borger also setten und metigen scolen dat sie dem lande dregelick unde lidelick sy*¹¹⁷. Noch erfolgreicher konnte den Ansprüchen der beiden Bürgerschaften von Magdeburg und Halle bei den Maßnahmen zum Erfolg geholfen werden, die Erzbischof Otto von Hessen im Jahre 1360 für den Fall seines Ablebens traf: *des godeshuses slot bevol er over twelven, dat weren veir domheren, veir denstmanne und veir borgere. disse leit hei sik loven, in truwen to des godeshuses hant, dat se de vesten nergen scholden antworten, ed enworde ein bishop eindrechtliken to gelaten*¹¹⁸. Es wurde

¹¹⁵) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 233.

¹¹⁶) Ebd. S. 256.

¹¹⁷) UB Stadt Magdeburg (wie Anm. 71) Bd. 1, S. 134 Nr. 251.

¹¹⁸) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 232. Die gleiche Quelle (ebd. S. 281) sieht

also für den Fall der Sedisvakanz eine Regierungskommission eingesetzt, die aus vier Mitgliedern des Domkapitels, vier Angehörigen der Ritterschaft und vier Bürgern, je zwei aus Magdeburg und Halle, zusammengesetzt war. Diese hatte die Burgen des Erzstifts in ihre Obhut zu nehmen, bis ein neuer Erzbischof zugelassen worden war. Ähnliche Anordnungen wurden erneut im Jahre 1367 getroffen¹¹⁹. Wieder waren die beiden großen Städte Magdeburg und Halle durch ihre Vertreter an der Regierung des Landes während der Sedisvakanz beteiligt. Diesmal standen sogar je drei ihrer Vertreter vier Domherren und fünf Rittern zur Seite. Man ersieht daraus ihre bedeutende Stellung. Auch das Domkapitel und die Ritterschaft konnten an ihnen nicht mehr vorbeigehen. Wir übergehen weitere Nachrichten und wenden uns wieder dem Regierungsantritt zu.

Es ist klar, daß die genannten Städte unter den geschilderten Umständen eine immer wichtigere Rolle spielen mußten. Wie die oben zitierten Angaben von 1360 beweisen, sah man den feierlichen Einzug des neu gewählten und konfirmierten Landesherrn jetzt als eine Zulassung an¹²⁰. Auch die offizielle Urkunde über die Einsetzung einer Regierungskommission im Falle der Sedisvakanz vom 28. 2. 1367 enthält die Bestimmung, daß ihre Vollmachten erst erlöschen sollten, wenn ein Erzbischof käme, *der bestedigt is vom stole zuo Rome und das palium hat, den sullen unse capitell, unse duomherren, unse man, unse stete Magdeburg und Halle und land und luthe zcuo eyne erzebiscop und zcuo eyne herren eyndrechtlichen entfhangen unde balden*¹²¹. In diesem Zusammenhang wurde nun auch die Huldigung der Städte als Mittel verwendet, um die Belange der Städte durchzusetzen. Darauf wird noch einzugehen sein. Nur natürlich war es, daß es in der Frage der Zulassung eines neuen Erzbischofs besonders in dieser Zeit trotz mancher sonst auftretender Interessengegensätze zu gemeinsamem Vorgehen von Domkapitel, Rittern und Städten kommen mußte. Die Päpste setzten sich nämlich damals durch Providierungen im Erzstift völlig unbekannter Kandidaten mehrfach über die vor allem vom Domkapitel allein beanspruchten Rechte hinweg, was besondere Abwehrmaßnahmen nicht nur der direkt betroffenen Domherren, sondern aller am Geschick des Erzstifts Interessierten hervorrufen mußte. Deshalb kam es bereits bei der Providierung Dietrich Kagelwits im Jahre 1361 zu Verhandlungen der genannten Partner¹²². Auch Kaiser

auch den Regierungsantritt des Erzbischofs Ludwig von Meißen im Jahre 1381 als Zulassung eines neuen Landesherrn an.

¹¹⁹) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 256; vgl. UB Stadt Halle (wie Anm. 104) Bd. 3,1, S. 190 Nr. 873, wo bezeichnenderweise nicht von einer Zulassung des neuen Herrn, sondern von dessen Empfang gesprochen wird (vgl. oben S. 212 und Anm. 121).

¹²⁰) Vgl. Anm. 118.

¹²¹) Vgl. Anm. 119.

¹²²) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 234 f.

Karl IV. hatte in einem Mandat vom 20. Oktober 1361 die Magdeburger aufgefordert, den Providierten *tanquam ordinarium et verum dominum . . . cum reverentia digna recipere sibi que fidelitatis et homagii iuramenta prestare, obedire. . .*¹²³. Man einigte sich deshalb schließlich darauf, daß es rechtlich nicht zulässig sei, den Providierten abzulehnen und beschloß, ihn *cum consensu omnium tam canonicorum quam ministerialium et vasallorum ecclesie, consulum quoque civitatis eiusdem, cum magno sollempnitate a toto clero et religiosorum multitudine necnon consulibus et populo civitatis utriusque sexus, nonnullis eciam nobilibus terre ad id confluentibus reverenter et honorifice* zu empfangen¹²⁴. Die Magdeburger Bürger hatten nach Aussage der Schöppenchronik den Empfang damals davon abhängig gemacht, daß der Providierte ihre Bedingungen anerkannte: *de borgere spreken, so wolden on gerne entpfangen, als or wonheit were, eft he on de breve geve als sin vorvaren dan hedden, dat he se bi alle oren rechte und bi oren vriheit laten wolde unde on holden alle ore privilegia, dar se vor mede begnadet weren und den borgern lien ane gave, als se vore belenet weren*¹²⁵. Dem Empfang des ebenfalls vom Papst providierten Albrecht von Sternberg im Jahre 1368 gingen wieder ähnliche Verhandlungen zwischen ihm und den genannten Parteien des Erzstifts voraus, wobei die *erbaren ambtleute, ritter, knechte, stette, lande, mannen und leute* als Vertragspartner besonders genannt werden¹²⁶. Doch war man auch in diesem Falle zunächst über die gegenüber dem Providierten einzuschlagende Politik durchaus nicht einer Meinung. Die Schöppenchronik weiß nämlich zu berichten, daß *de domberen, de manschop und de borgere hadden to vorn sprake gehad und weren doch nicht genzlik eintrechtich worden, wente de manschop unde de domberen hedden wol seen dat men sik dar hedde wedder gesat, und dat men biscop Albrecht nicht hadde to laten*¹²⁷. Die Bürger fragten darauf die Domherren erneut, ob es rechtlich zulässig sei, einen vom Papst Providierten nicht anzuerkennen. Als die Domherren dies verneinten, verwiesen die Städter die anderen Beteiligten darauf, daß man beschlossen habe *dat men nenen heren scholde tolaten, men dede ed denne eindrechtichliken*. Darauf gaben die Domherren nach. Als Herzog Rudolf von Sachsen nun zu Verhandlungen erschien, eilten auch der Domprobst, die Ritter und Vertreter der Stadt Halle nach Magdeburg. Es kam unter der Bedingung zu einer Einigung, daß der Providierte in der üblichen Weise den Städten Magdeburg und Halle die Einhaltung ihrer alten Rechte und Freiheiten zusagte. Daraufhin wurde der Providierte am 13. Dezember 1368 nach den Gesta tatsächlich in folgender Weise empfangen: *ad*

¹²³) UB Stadt Magdeburg (wie Anm. 71) Bd. 1, S. 284 f. Nr. 453.

¹²⁴) Gesta (wie Anm. 17) S. 438.

¹²⁵) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 235.

¹²⁶) UB Stadt Magdeburg (wie Anm. 71) Bd. 1, S. 315 Nr. 490: 24. 11. 1368.

¹²⁷) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 257.

*archiepiscopatum Magdeburgensem cum familia sua de Boemia, videlicet 33 militibus et multis aliis militaribus, se transtulit, et demum sibi associatis dominis Rudolfo duce Saxonie, Henrico comite de Anehalt, Guntero comite de Barby et quam pluribus aliis ministerialibus et vasallis ecclesie Magdeburgensis accessit ad civitatem Magdeburg, ubi tam a clero quam a populo cum debita reverencia solempniter et honorifice susceptus est*¹²⁸.

Erneute Verhandlungen, und zwar wiederum unter erheblicher Mitbeteiligung der Städte Magdeburg und Halle, gab es, als Erzbischof Albrecht von Sternberg bereits im Jahre 1371 auf seine Rechte verzichtete. Auf Einwirkung Karls IV. hatte abermals der Papst von sich aus einen Kandidaten des Kaisers providiert, nämlich den Bischof Peter von Leitomischl¹²⁹. Die Lehnsleute, die dem bisherigen Landesherrn den Lehnseid geschworen hatten, fürchteten nun wegen ihrer Lehen und forderten: *he scholde erst to lande komen und se muntliken vorlaten und vorwisen*¹³⁰. Als dies abgelehnt wurde, erwirkte der Kaiser offenbar ein kaiserliches Hofgerichtsurteil, in dem festgestellt wurde, daß sie ihre Lehen rechtmäßig empfangen würden, da Peter vom Papst providiert worden sei und vom Kaiser die Regalien erhalten habe. Es kam nun zu einer erneuten Meinungsverschiedenheit zwischen den Domherren, den Vögten der Schlösser und Burgen und den Vasallen auf der einen Seite und den Bürgerschaften von Magdeburg und Halle auf der anderen: *des leiten on [d. h. Erzbischof Peter] de vogede to und antwerden om de slote, und de domheren reden to Calve und deden on horsam, wo wol se met den borgeren over redet, so wolden dar nicht an don, se und de borger und de manschop deden dat eindrechtliken*. Nun beschlossen die beiden Städte Magdeburg und Halle, dem Providierten nicht eher zu huldigen, bis er auch das päpstliche Pallium empfangen habe, was freilich unter den vorliegenden Umständen nur eine Formalität bedeuten konnte. Dem feierlichen Empfang dagegen widersetzte sich die Stadt Magdeburg wegen des Wohles des Landes nicht: *mer se geven dat over umme des landes willen, dat he toch to Magdeborch und reden om enjegen als wontlik is*. Dieser Einzug spielte sich am 22. Februar 1372 ab. Schon am 9. Mai des gleichen Jahres legte der Erzbischof einer Kommission von acht Ratsmitgliedern nun ein Pallium vor, worauf sich die Bürger endlich zur Huldigung bereit erklärten¹³¹. Sie begnügten sich mit der Besichtigung des liturgischen Gewandstückes und verabsäumten es, sich auch die päpstliche Bestätigungsurkunde vorlegen zu lassen. Später stellte sich dann heraus, daß Peter von Leitomischl sie betrogen hatte, indem er ihnen ein falsches Pallium hatte zeigen lassen¹³².

¹²⁸) Gesta (wie Anm. 17) S. 445.

¹²⁹) S c h ä f e r s (wie Anm. 22) S. 74 ff.

¹³⁰) Schöppchenchronik (wie Anm. 14) S. 262.

¹³¹) Ebd. S. 263.

¹³²) Ebd. S. 208.

Damit können wir nun aber wieder zur Huldigung zurückkehren, über deren äußeren Ablauf noch einige Bemerkungen zu machen sind. Sie vollzog sich jetzt im allgemeinen so, daß der Erzbischof an dem auf seinen feierlichen Einzug in die Stadt Magdeburg folgenden Tage in Begleitung der zahlreich teilnehmenden Fürsten, Herren und Vasallen vor dem Rathaus erschien und, in den Bänken des Schöffenstuhles stehend, den Eid des Rates und der auf dem Marktplatz zum *burding* versammelten Bürgerschaft entgegennahm. Der bei dieser Gelegenheit im Jahre 1368 geleistete Eid lautete: *Wy rathmann und wy gemeine lude der olden Stadt tho Magdeborch schweren unsem herrn erzbischoff Albrecht, de hie kegenwertig ist, truwe und hold tho wesende, alsze wy von rechte schullen, datt uns got helpe und sine hilligen* ¹³³. Später liegen noch mehrfach Berichte über Huldigungen vor, die aber in den wesentlichen Tatsachen nicht sehr voneinander abweichen ¹³⁴. Es kann daher davon abgesehen werden, diese Quellen bis in alle Einzelheiten zu erörtern. Mit am ausführlichsten ist der Bericht der Schöppenchronik über die Huldigung am 5. November 1405, der hier als Beispiel für andere wiedergegeben sei: *des midwekens na aller hilgen dage quam bischop Gunter mit sinem vaders von Swarzborch up den Nien Market, als men om huldigen scholde, und hadde nene vromde heren bi sik, sunder de rad sande om jegen der stad bovetman mit den deneren vor dat moshus, de on beleiden wente up den market, und blef beholden up dem vischmarkede to perde und sat dar na af. als de rad om enbod dat sie van der loven komen wolden, do bracht me on under de loven up de bank achter dem vischmarkede, dar weren teppede und banklaken gelecht. men hadde burding gelud, und unse borgere gemeinliken van bodes wegen uppe dem markede mosten sin to der huldinge. de rad quam van der loven und treden bi den vischmarket jegen den heren, und de bischop karde sik wedder to dem radewart und jegen dat volk up den markede. do reip der stad knecht to dem volke dat se stille weren. do sprak de here de bischop „wil gi uns huldigen und loven truwe und holt to sin?“ dar sprak de rad „ja“ to. do heit de borgemester de borgere alle upholden und sweren alsus „dat gi heren Guntere erzebischop to Magdeborch und sinem godeshuse truwe und holt willen sin, als de man oren heren dorch recht sin schullen also bederve lude, dat ju god so helpe und de hillegen; den eidstevere bringet de bischop sulven mit sik“. do de eid und huldige schen was, do sede de borgemester, de dat wort heilt, van der stad wegen to dem bischope „here, also love gi uns ok truwe und holt to sin“. dat lovede he in twier borgemester hand to der stad hand. do bracht men on up de loven, und men hadde ein gulden stücke to eime ruggelaken gehenget under sunte Mauricius hen, dar*

¹³³) UB Stadt Magdeburg (wie Anm. 71) Bd. 1, S. 317 Nr. 492.

¹³⁴) z. B. Gesta (wie Anm. 17) S. 466; 1445; Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 413; 1464; vgl. unten S. 224 f.

de borgermester plegen to sittende, und geven om regal und confect ut der apoteken und schenkeken om win^{134a}.

Es wäre hier nur noch, wozu auch die oben wiedergegebene Schilderung Anlaß gibt, die Frage zu erörtern, ob der Erzbischof ebenfalls als Landesherr bei der Eidesleistung eine Verpflichtung gegenüber seinen Untertanen übernahm, wie das sonst für die mittelalterlichen Herrschaftsverhältnisse charakteristisch war. Doch hören wir davon nur ausnahmsweise¹³⁵. Das scheint erklärlich, weil der Kirchenfürst vor der Huldigung in der herkömmlichen Weise eine Bestätigungsurkunde der städtischen und später auch der ständischen Rechte, Freiheiten und Privilegien ausstellte, die offenbar ein Huldversprechen enthielt oder ihm gleichgesetzt wurde. Doch leistete z. B., wie wir oben sahen, Erzbischof Günther von Schwarzburg bei der Huldigung des Jahres 1405 das eidliche Versprechen, der Stadt treu und hold zu sein¹³⁶.

Die eidlichen Verpflichtungen der übrigen Städte haben wir bereits behandelt. Es sei nur noch ergänzend hinzugefügt, daß sich die Huldigung in Halle in späterer Zeit in Formen vollzog, die dem feierlichen Empfang des Erzbischofs in Magdeburg angeglichen waren¹³⁷. Trotzdem wurde damit der Vorrang Magdeburgs nicht eingeschränkt, denn als Kathedralsitz fiel der Stadt ganz von selbst die entscheidende Rolle beim Amtsantritt des Erzbischofs zu. Und die dortigen Bürger fühlten sich offenbar manchmal schon als Bewohner einer Art von Landeshauptstadt, führten sie doch einmal, wie wir sahen, den feierlichen Empfang im Interesse des Landes durch, obwohl sie selbst damit nicht einverstanden waren und die von ihnen im Anschluß daran zu leistende Huldigung ablehnten¹³⁸. Außerdem hat die Stadt Halle selbst betont, daß die Magdeburger die feierliche Eidesleistung zuerst zu vollziehen hätten, wodurch ihnen wiederum ausdrücklich der Vorrang eingeräumt wurde¹³⁹.

Im übrigen wurde von uns schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Bürgerschaften die Ablegung des Huldigungseides von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen verstanden. Dazu gehört einmal die von uns bereits gestreifte vorherige Bestätigung aller den Städten verliehenen Rechte, Freiheiten und Privilegien durch den künftigen Erzbischof. Weiter verlangten aber Magdeburg und Halle, daß ihnen vor der Anerkennung des kirchlichen Landesherrn die päpstliche Verleihungsurkunden bzw. das Pallium vorgelegt würden. Ihre Ansprüche stützten die Magde-

^{134a}) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 318 f.

¹³⁵) Vgl. Anm. 100.

¹³⁶) Vgl. Anm. 134a und oben S. 208 Anm. 100.

¹³⁷) v. Dreyhaupt (wie Anm. 63) Bd. 1, S. 127 Nr. 56: Bericht über den Einzug Erzbischof Friedrichs von Beichlingen in Halle am 21. 8. 1446; vgl. unten S. 224 und S. 209.

¹³⁸) Vgl. Anm. 130.

¹³⁹) Vgl. Anm. 109.

burger auf die Urkunde Papst Johannes XXII. vom 30. Juni 1331, in der jedoch nur bestimmt worden war, die Stadt solle jedem neuen Erzbischof *in novitate* huldigen¹⁴⁰. Von einer Vorweisung der Palliumsurkunde war also in dieser Bulle gar nicht die Rede. Dagegen machte allerdings das damals gültige Kirchenrecht die Einnahme des Erzbischofsstuhls vom Empfang der Palliumverleihung abhängig. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit wäre aber wohl in erster Linie Sache des Domkapitels oder anderer geistlicher Stellen, z. B. der Suffragane, gewesen. Obwohl also den Bürgerschaften eigentlich kein direktes Recht auf Überprüfung der Zulässigkeit des Amtsantritts des neuen Herren zustand, maßten sie sich dies doch an. Schon als für den Fall des Ablebens des Erzbischofs Dietrich eine Regierungskommission eingesetzt wurde, bestimmte die darüber ausgestellte Urkunde vom 29. Februar 1367, wenn *unserm gotshus ein herre eyn erzebischoff kompt, der bestetigt ist vom stole zu Rome und das pallium hat: den sullen unse capitell, unse dumhern, unse manne, unse steite Meideburg und Halle und land und lute zu eyne erzebischof und zu eyne hern eindrechtiglichen empfangen und halden*¹⁴¹. Besonders aufschlußreich ist das Verhalten der Magdeburger bei der Providierung Ludwigs von Meissen durch Papst Urban VI. im Mai 1381¹⁴². Obwohl die päpstliche Konfirmation unter diesen Umständen sicher war, lehnten die Bürger die Anerkennung des Providierten gegenüber dessen Abgesandten zunächst mit der folgenden Begründung ab: *Dar antwordede wy to, wy hedden von alter wonheit, wann de paves eneme hern providiret hedde dit goddeshus, dat dene uns darvon quemen sunderlike breve van dem paves, als van biscop Diterik, van biscop Albrecht unde van biscop Peter. Hedden se ok nu sunderlike breve an uns, de wolde wy gerne horen, hedden se des nicht und hedden gemene breve an dat capitel, papheit, manscap unde stede, dat se der vore weren, dat de gemenliken darto geeschen worden, worde wy denne darto geladen, wy wolden gar gerne to komen*¹⁴³. Schon diese Forderung wirft ein bezeichnendes Licht auf die Ansprüche, welche die Städte stellen konnten, und auf die Rolle, die sie in der Landespolitik mittlerweile spielten. Als sich die Palliumsverleihung an Ludwig weiter verzögerte, kam es trotzdem zu Verhandlungen. Dabei sagte er den Magdeburgern zu, die übliche Bestätigungsurkunde über ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten zu erteilen. Gleiches versprach er der Ritterschaft und den anderen Städten. Denjenigen Städten, die schon früher solche Bestätigungsurkunden erhalten hatten, stellte er die erneute Konfirmierung ihrer Rechte in Aussicht. *Dar up ward gededinget dat men on scholde tolaten und wont-*

¹⁴⁰) Vgl. Anm. 99.

¹⁴¹) Vgl. Anm. 119.

¹⁴²) Schäfers (wie Anm. 22) S. 76 ff.; Schöppendchronik (wie Anm. 14) S. 281 f.

¹⁴³) UB Stadt Magdeburg (wie Anm. 71) Bd. 1, S. 362 f. Nr. 564.

*liken empfangen*¹⁴⁴. Die daran üblicherweise anschließende Huldigung wurde jedoch von Magdeburg und Halle abermals abgelehnt¹⁴⁵. Da nun dieser Landesherr schon am 17. Februar 1382 starb, kam es auch nicht mehr zur Eidesleistung, denn das Pallium war bis zu diesem Tage noch immer nicht eingetroffen. Offenbar weil man in den Vorgängen einen Präzedenzfall sehen konnte, hätten die Magdeburger jetzt am liebsten sogar den feierlichen Empfang zurückgenommen: *ed was ok den steden beruwen, dat se on empfangen hadden und to gelaten hadden, dar umme dat he nein erzebischoep enwas und sin pallium nicht enthadde*¹⁴⁶. Der Verfasser der Schöppenchronik fügt an diesen Bericht noch folgende Belehrung an: *diese rede mach men merken gerne und beholden, eft des gelik mer schege, dat man see, wene me empfangen und to late vor einen heren*. Man sieht also, die Magdeburger betrachteten den Empfang des neuen Landesherrn als eine namens des Landes erfolgende Zulassung zur Herrschaft. Sie hatten außerdem die Möglichkeit durchaus erkannt, um sich auf dem Wege über eine Verweigerung oder doch wenigstens Herauszögerung des Empfangs und der Huldigung politische Vorteile zu verschaffen. Dabei kam es sogar einmal vor, daß sie durch den erzbischöflichen Gegenspieler in betrügerischer Weise übervorteilt wurden¹⁴⁷. Nach der Einführung der Reformation glaubte man gelegentlich mit Hilfe solcher Finessen mindestens zuerst die Landeshoheit der Erzbischöfe abschütteln zu können, um dann sogar die Reichsstandschaft zu erwerben. Da die protestantischen Erzbischöfe nämlich nun nicht mehr auf die Verleihung des Palliums durch den Papst rechnen konnten, glaubte die ebenfalls protestantische Stadt Magdeburg in der verweigerten Huldigung ein geeignetes Mittel für die Erreichung dieser Ziele zu besitzen. Ihre wirkliche rechtliche Lage und später die Folgen des Dreißigjährigen Krieges sollten solche Hoffnungen endgültig vernichten¹⁴⁸.

Der gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts erreichte Stand der Dinge beim Regierungsantritt der Erzbischöfe ist im übrigen nun nur noch kleineren Veränderungen unterworfen gewesen. Mit nur einer durch besondere Umstände verursachten Ausnahme wurden die jetzt vielfach mächtigen Fürstenhäusern angehörenden Erzbischöfe in Magdeburg feierlich in Empfang genommen. Auch die Verweigerung der Huldigung durch die Städte hatte in dieser Zeit zunächst kaum noch die damit angestrebten Erfolge.

Wir übergehen hier die weiteren Einzelheiten und heben nur noch die für unseren Zusammenhang wichtigen Besonderheiten hervor. Zunächst sei dar-

¹⁴⁴) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 281.

¹⁴⁵) Ebd. S. 283 f.

¹⁴⁶) Ebd. S. 285.

¹⁴⁷) Ebd. S. 208.

¹⁴⁸) Hoffmann, Hertel, Hülße (wie Anm. 110) Bd. 1, S. 475, 484, 569; Bd. 2, S. 1 f., 4, 49, 52, 69, 74 f.

auf eingegangen, daß die Magdeburger Erzbischöfe in dieser Spätzeit neben ihren geistlichen Insignien auch noch ein weltliches Herrschaftszeichen in Gestalt des Schwertes aufnahmen. Schon in den allerdings nicht ganz unbedenklichen päpstlichen Bestätigungsurkunden der ersten Erzbischöfe war diesen das Recht eingeräumt worden, sich eine Kreuzfahne oder ein Kreuz vorantragen zu lassen¹⁴⁹. Solche Vortragskreuze kamen zunächst nur den Päpsten zu, seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts ließen sich aber fast überall die Erzbischöfe Kreuze vorantragen¹⁵⁰. Ob man in Magdeburg nach einer Unterbrechung dieser neu aufgekommenen Sitte wieder gefolgt ist, oder ob hier die Privilegien des 10. und 11. Jahrhunderts dauernde Rechtskraft behalten haben, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls berichten die Gesta von Erzbischof Dietrich Kageleit, der 1362 das Amt antrat: *Hic nichilominus archiepiscopus eciam in spiritualibus ad creditum sibi a Deo ministerium sollerter intentus fuit, nam ipse crucem argenteam et deauratam in baculo deargentato ante se reverenter et religiose deferri fecit, quocumque eum in publico incedere contingebat, secundum morem aliorum archiepiscoporum Gallicorum*¹⁵¹. Die Richtigkeit dieser Angabe wird dadurch gestützt, daß Günther der erste Erzbischof war, welcher das Vortragekreuz in sein Siegel aufnahm¹⁵². Die meisten seiner Nachfolger sind ihm darin gefolgt¹⁵³. Der zeitgenössische Schreiber dieses Teiles der offiziellen Bistumschronik, in dem von dem Gebrauch eines Vortragekreuzes die Rede war, fügt dann noch die für uns nicht unwichtige Bemerkung hinzu: *Etenim hec dignitas huic venerande ecclesie in principio sue fundacionis a sede apostolica singulariter est addicta, sicut supra in capitulo de primo archiepiscopo continetur, licet predecessores sui modernis temporibus pro cruce ense ad modum principum secularium ante se portari fecerint. Sed et iste nichilominus ensis insigne non abnuat locis et temporibus oportunis*¹⁵⁴. In der Tat erweist der unten ausführlicher wiedergegebene Bericht vom Einzug des Erzbischofs Ernst im Jahre 1476,

¹⁴⁹) s. oben S. 193 f.

¹⁵⁰) L. Theol. K. Bd. 6, 1934, Sp. 246.

¹⁵¹) Gesta (wie Anm. 17) S. 439, vgl. S. 448: Erzbischof Peter.

¹⁵²) v. Dreyhaupt (wie Anm. 63) Bd. 1, Taf. XX; Staatsarchiv Magdeburg Rep. U 1 VIII Nr. 17.

¹⁵³) Albrecht III. von Sternberg 1368: Stadtarchiv Halle Reg. Verz. Nr. 44; Staatsarchiv Magdeburg Rep. U 4 c II Welsleben Nr. 3 mit Rücksiegel; Erzbischof Friedrich III. von Beichlingen 1445: v. Dreyhaupt (wie Anm. 63) Bd. 1, S. 1065, Staatsarchiv Magdeburg Rep. U 1 V Nr. 5; Johann von Pfalz-Simmern 1465: v. Dreyhaupt (wie Anm. 63) Bd. 2, S. 259; Ernst von Sachsen 1476: v. Dreyhaupt (wie Anm. 63) Bd. 1, S. 766, Staatsarchiv Magdeburg Rep. U 1 XXII Nr. 100, ebd. Rep. U 4 b Halle St. Jakobi Nr. 1, vgl. auch die Grabtumba mit Liegefigur des Erzbischofs aus der Vischerwerkstatt in Nürnberg: W. Greischel, Der Magdeburger Dom, Berlin-Zürich 1951, Abb. 147, 149; Albrecht V. von Brandenburg s. Anm. 157.

¹⁵⁴) Vgl. Anm. 151.

daß diesem bei der feierlichen Handlung ein Schwert vorausgetragen wurde¹⁵⁵. Wie schon der Chronist in den Gesta ganz richtig hervorhebt, handelt es sich dabei um ein Herrschaftszeichen der weltlichen Fürsten. Siegel und Münzen zeigen, daß schon seit dem 12. Jahrhundert das Schwert in dieser Weise als Herrschaftszeichen verwendet wurde¹⁵⁶. Es ist recht bezeichnend, daß die Magdeburger Erzbischöfe, wie übrigens andere Kirchenfürsten auch, in verhältnismäßig später Zeit noch dem weltlichen Vorbild gefolgt sind. Seit Erzbischof Albrecht V. von Brandenburg hat dann auch das Schwert als Herrschaftszeichen Eingang in die landesherrlichen Siegel gefunden¹⁵⁷. Albrecht V., der zugleich Erzbischof von Mainz war, wird daher sogar mit zwei Schwertern in der Hand dargestellt.

Weitere Aufmerksamkeit verdient der Ablauf des Amtsantritts des langlebigen Erzbischofs Günther von Schwarzburg¹⁵⁸. Dieser war bereits am 27. März 1403 von dem schon am 12. Juni des gleichen Jahres verstorbenen Albrecht von Querfurt zum Koadjutor ernannt worden. Das Domkapitel postulierte ihn darauf am 25. Juni 1403 zum Erzbischof. Am 12. Oktober gleichen Jahres erhielt er die päpstliche Bestätigung und das Pallium. Schon bei seiner Ankunft als Koadjutor war Günther festlich empfangen und zum Generaladministrator bestimmt worden: *Hic in principio sui adventus ad terram Magdeburgensem per dominum Albertum, predecessorem suum immedieatam et capitulum in administratorem generalem solempniter fuit receptus*¹⁵⁹. Dies und weniger seine allerdings recht ungünstige finanzielle Lage scheint den Hauptgrund dafür abgegeben zu haben, daß ein nochmaliger Empfang für ihn als Erzbischof unterblieb. Außerdem scheint man ihn unmittelbar im Anschluß an seine Wahl im Dom gefeiert zu haben. Die Schöppenchronik schildert deshalb, in der Begründung allerdings wohl nicht völlig zutreffend, die Ereignisse folgendermaßen: *Bishop Gunter leit sik nicht invoren in disse stat mit kostelicheit, mit heren und vorsten, als vor van anderen bischopen ein wonheit was gewesen. he wart nicht besungen in dem dome, sunder do he gekoren wart, do wart he von stunt an besungen. dat he sik vor de huldinge nicht invoren leit, dat leit he umme dat, dat he nene grote kost don dorfte umme des invorendes willen, und om nogede dar an,*

¹⁵⁵) s. unten S. 223.

¹⁵⁶) v. Amira, v. Schwerin (wie Anm. 9) S. 43; Kaufmann (wie Anm. 3) S. 39 ff.

¹⁵⁷) Staatsarchiv Magdeburg Rep. U 4 a Halle Domstift Nr. 15, vgl. O Posse, Die Siegel der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, Dresden 1914, S. 57 ff., Taf. 15 u. 16; v. Dreyhaupt (wie Anm. 63) Bd. 1, Taf. XXV, Stadtarchiv Halle Reg. Verz. Nr. 348 (Rücksiegel), 338, 343; Friedrich IV. von Brandenburg: Staatsarchiv Magdeburg Rep. U 5 IV Nr. 263.

¹⁵⁸) Schäfers (wie Anm. 22) S. 83 ff.

¹⁵⁹) Gesta (wie Anm. 17) S. 455.

*dat he rede hir enbinnen was*¹⁶⁰. Eine Huldigung der Stadt Magdeburg fand allerdings statt, wovon die gleiche Quelle einen ausführlichen von uns bereits an anderer Stelle wiedergegebenen Bericht zu geben weiß¹⁶¹. Diese Schilderung ist deshalb besonders wichtig, weil aus ihr hervorgeht, daß bei dieser Huldigung auch der Erzbischof den Bürgern eine eidliche Versicherung gab¹⁶². Übrigens ist der gleiche Kirchenfürst der einzige aus dieser späten Zeit, von dem wir wissen, daß er auch dem Kaiser einen Gehorsamseid abgelegt hat¹⁶³.

Günthers Nachfolger Friedrich von Beichlingen aus einer edelfreien Grafenfamilie war der letzte nicht einem Fürstenhaus angehörende Magdeburger Erzbischof. Ihm folgten 1464 Pfalzgraf Johann von Pfalz-Simmern, 1476 Herzog Ernst von Sachsen und seit 1513, dem Regierungsantritt Markgraf Albrechts V. von Brandenburg, mit einer Ausnahme nur noch brandenburgische Prinzen. Solange diese katholisch waren und das Pallium vom Papst verliehen bekamen, hielten sie ihre feierlichen Einzüge in die Stadt Magdeburg und nahmen dort und anschließend in den anderen Städten des Erzstifts die Huldigungen der Städte und Landleute entgegen. Darüber liegen aus diesem Zeitraum mehrere Schilderungen vor. Aus diesen geht aber erneut hervor, daß sich der in seinen Formen seit dem 14. Jahrhundert endgültig festgelegte feierliche Empfang des geistlichen Landesherrn in Magdeburg kaum noch abgewandelt hatte. Es scheint uns daher unnötig, diese Berichte hier einzeln zu behandeln. Vielmehr begnügen wir uns mit einer Zusammenfassung der ausführlichen Mitteilungen über den Einzug des Herzogs Ernst von Sachsen am 28. Oktober 1476, die ein charakteristisches Bild einer solchen spätmittelalterlichen *susceptio* bieten¹⁶⁴. Als sich dieser Fürst in Begleitung seines Vaters, des Kurfürsten von Sachsen, weiter des Kurfürsten von Brandenburg, des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, des Landgrafen von Hessen, mehrerer junger Prinzen sowie der Bischöfe von Hildesheim, Meißen, Naumburg, Brandenburg und Merseburg der Brücke über die Sülze in Salbke genähert hatte, wurde er dort von zwei Vertretern des Magdeburger Domkapitels in Empfang genommen, denen sich drei anhaltische Fürsten, der Graf von Barby mit seinen zwei Söhnen, sieben Mansfelder Grafen, ein Herr von Querfurt und zahlreiche Mitglieder der Mannschaft und Ritterschaft des Erzstifts angeschlossen hatten. Graf Waldemar von Anhalt begrüßte zunächst den postulierten Erzbischof namens des Dom-

¹⁶⁰) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 318.

¹⁶¹) Ebd. S. 318 f.

¹⁶²) Vgl. oben S. 217 Anm. 136.

¹⁶³) Staatsarchiv Magdeburg Cop. 65 fol. 62.

¹⁶⁴) v. Dreyhaupt (wie Anm. 63) Bd. 1, S. 168–171; Einzug Albrechts V. von Brandenburg: ebd. Bd. 1, S. 189; Johann von Pfalz-Simmern: Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 415.

kapitels, der Fürsten, Grafen, Herren und Ritterschaft des Erzstifts als gnädigen lieben Herrn und bot ihm die Dienste der Genannten an. Dann wurde durch ihn den anderen begleitenden Fürsten eine Begrüßung in ähnlich feierlicher Weise zuteil und ihnen für ihr Kommen gedankt. Der Verfasser des Berichtes beschreibt weiter genauestens die Begleitung der verschiedenen Fürsten und vor allem die Zahlen der mitgeführten Pferde. Man war also offenbar bedacht, durch die Zahl der Teilnehmer einen besonderen Glanz auf die Handlung fallen zu lassen. Gemeinsam zogen nun alle Anwesenden zum Kloster Berge. Der Herr von Querfurt trug dabei dem Postulierten das Schwert voran. Der postulierte Erzbischof betrat das Kloster, um dort den geistlichen Chorrock anzulegen und zu beten. Dann ritt man über das freie Feld der Vorstadt Sudenburg entgegen. Mit 100 Pferden erschienen dort die Vertreter des Rates der Altstadt Magdeburg und begrüßten ihrerseits den einziehenden Erzbischof. Als man die Sudenburg betrat, war hier die in diesem Bereich wohnende Judengemeinde versammelt. Ihre Mitglieder trugen große Kerzen und das Buch Moses, das sie dem Erzbischof entgegenhielten. Der Obermarschall nahm es an seiner Stelle an und reichte es dann den Juden zurück. Nachdem der Zug die Vorstadt Sudenburg durchquert hatte, erschien vor dem Sudenburger Tor der Altstadt die gesamte Geistlichkeit. Der Senior des Domkapitels besprengte den Erzbischof mit Weihwasser. Dann ging es in feierlichem Zug zum Dom. Zwei Domherren führten den Postulierten in die Kirche. Ein Tapet war um den Taufstein gelegt, worauf sich der Erzbischof und die Fürsten stellten. Das Tedeum und andere feierliche Gesänge erschollen, endlich zelebrierte der Erzbischof am Kreuzaltar vor dem Chor das Opfer. Nach Beendigung des Gottesdienstes zog man in den erzbischöflichen Palast, wo der Erzbischof mit seinen Gästen ein Festmahl einnahm. Am Dienstag nach dem Einzug fand unter dem Geläute der großen Domglocke ein feierliches Hochamt im Dom statt. Auf dem Hochaltar waren alle Heiligtümer und Reliquien in der üblichen Weise aufgebaut. Die Fürstlichkeiten und Bischöfe nahmen auf dem Chor am Gottesdienst teil. Anschließend fand wieder ein festliches Essen im erzbischöflichen Palast statt. Am gleichen Tage wurden den Fürsten von Anhalt, den Grafen, Herren und der Ritterschaft in der großen Dörnitz des Palastes die päpstliche Bestätigungsurkunde vorgelegt und die Huldigung erbeten. Anschließend begab sich Ernst mit seinem Vater, den anwesenden Fürsten und Bischöfen zu Pferde zum Altstädter Rathaus. Dort saßen sie ab. Rat, Schöppen und die auf dem Markt versammelte Bürgergemeinde huldigten dem in den Bänken des Schöppenstuhls stehenden Landesherrn, indem sie den vom Obermarschall gestabten und vorgesprochenen Eid nachsprachen. Darin verpflichteten sie sich, dem Erzbischof treu und hold zu sein. Dieser seinerseits ließ ihnen durch den Obermarschall feierlich zusagen, sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen. Anschließend fand eine Kollation auf dem Rathaus statt, bei der dem Erz-

bischof und den Fürsten wertvolle Geschenke übergeben wurden. Am Dienstag vollzog sich dann die Huldigung der selbständigen Magdeburger Vorstadt Neustadt. Am Mittwoch wurde mit den Ständen über die Huldigung verhandelt. Ein Transsumpt der päpstlichen Bestätigungsurkunde wurde ihnen übergeben. Sie erklärten sich zur Huldigung und zum Lehnsempfang bereit, vorausgesetzt, daß auch ihnen ihre Privilegien bestätigt würden. Daran schlossen sich an diesem und in den folgenden Tagen die Huldigungen der Vorstadt Sudenburg, der erzstiftischen Städte Haldensleben, Obisfelde und Loburg, denen ebenfalls Privilegienbestätigungen zugesagt wurden. Inzwischen waren die anwesenden Fürsten und die hohe Geistlichkeit abgereist. Auch der Erzbischof begab sich nun über Groß-Salze und Calbe zum Giebichenstein, wo er von einer Abordnung des Rates der Stadt Halle begrüßt wurde. In den genannten Städten hatte er beim Durchzug ebenfalls Huldigungen entgegengenommen. Dann begannen die Verhandlungen mit Halle, die wiederum unter den üblichen Bedingungen zur hier ebenfalls besonders feierlich ausgestalteten Huldigung führten.

Der als Beispiel für ähnliche Vorgänge beschriebene Regierungsantritt des Erzbischofs Ernst erweist sich also als ein mit großem äußerem Pomp ausgestattetes Ereignis, das sicher den erwünschten Eindruck auf die Beteiligten und das Volk nicht verfehlt hat. Stellen doch die Gesta gerade über diesen Empfang fest, daß er *solempniter cum pompa et apparatu principum nobilium, cuius in retroactis temporibus non est visa nec legitur similis* vor sich gegangen sei¹⁶⁵. Freilich war nicht mehr allzuviel davon zu spüren, daß es sich um den Amtsantritt eines Bischofs handelte. Der geistliche Charakter der feierlichen Handlungen war weitgehend auf die in der Kirche stattfindende Inthronisation und Weihe des erwählten und bestätigten Erzbischofs beschränkt. Außerhalb des Doms blieben davon nur noch die von dem Einzuführenden angelegten geistlichen Gewänder und die hervorragende Beteiligung der stiftischen und hauptstädtischen Geistlichkeit. Selbst das früher dem künftigen Erzbischof vorangetragene Stab-Kreuz war durch das einem weltlichen Fürsten zukommende Schwert ersetzt worden. So überwogen also jetzt die weltlichen Akte, welche zumeist die Huldigungen gegenüber dem neuen Landesfürsten zum Inhalt hatten.

Um so merkwürdiger, aber wohl auch bezeichnend ist es, daß unter Erzbischof Albrecht V. von Brandenburg noch einmal der geistliche Grundcharakter des feierlichen Erzbischofsempfanges hervorgehoben wurde. Aufgrund eines päpstlichen Gnadenbriefes wurde nämlich nicht nur den in der Domkirche selbst an der Einführung des Kirchenfürsten Teilnehmenden ein feierlicher Ablass gewährt, sondern auch denjenigen, die sich an dem Emp-

¹⁶⁵) Gesta (wie Anm. 17) S. 480.

fang außerhalb der Kirche und überhaupt durch Zuschauen beteiligten¹⁶⁶. Eine erneute Veränderung des Sinnes der gesamten Vorgänge konnte allerdings dadurch um so weniger bewirkt werden, als die Reformation solchen Ansätzen bald ein schnelles Ende bereitete.

VI.

Bei der Betrachtung der Regierungsantritte der Magdeburger Erzbischöfe mußte naturgemäß die *susceptio archiepiscopi confirmati* unsere Aufmerksamkeit in besonderem Maße in Anspruch nehmen. Dagegen könnte nun eingewendet werden, es habe sich nur um eine Etiketteangelegenheit gehandelt. Es sei eben ein nicht allein auf den Einzug des neugewählten Erzbischofs beschränkter Brauch gewesen, hohe und höchste geistliche und weltliche Würdenträger in dieser Weise zu empfangen. Besondere Folgerungen für den Regierungsantritt seien daraus nicht zu ziehen. Wir könnten uns dazu mit dem Hinweis auf den von uns anfangs bereits herausgestellten Tatbestand begnügen, daß es sich um einen sogar in das Ritualbuch der Magdeburger Kirche aufgenommenen offiziellen Akt gehandelt habe¹⁶⁷. Darüber hinaus wollen wir aber noch der Frage nachgehen, ob und in welcher Weise solche feierlichen Eintritte in Magdeburg sonst üblich gewesen sind.

Ehe wir uns dem schon gelegentlich erwähnten *adventus regis*, dem feierlichen Einzug der deutschen Kaiser und Könige zuwenden, wollen wir zuvor noch prüfen, ob bei geistlichen Fürsten oder Würdenträgern außer beim Amtsantritt auch sonst noch feierliche Empfänge üblich waren. Dazu sei festgestellt, daß die Erzbischöfe im allgemeinen nur einmal beim Antritt ihrer Regierung in der Stadt Magdeburg festlich empfangen wurden. Eine Ausnahme macht eigentlich nur die von uns bereits kurz gestreifte angebliche zweite feierliche Empfangnahme Erzbischof Burcharts III. im Jahre 1325¹⁶⁸. Wir möchten aber meinen, daß es sich dabei nur um eine erzählerische Ausschmückung des fraglichen Berichts durch die päpstliche Kanzlei handelt, der es im Grunde fernlag, hier einen offiziellen Akt andeuten zu wollen. Eine Wiederholung der festlichen Zeremonien gab es sonst nur noch einmal bei Erzbischof Albrecht V. von Brandenburg, als er nach seiner Erhebung zum Kardinal im Jahre 1518 nochmals einen Einzug in Magdeburg hielt¹⁶⁹. Aber das ist ein Sonderfall, auf den in anderem Zusammenhang als gleich einzugehen ist.

¹⁶⁶) Hoffmann, Hertel, Hülße (wie Anm. 110) Bd. 1, S. 309.

¹⁶⁷) s. oben S. 187 ff.

¹⁶⁸) Vgl. Anm. 98.

¹⁶⁹) Die Magdeburger Schöppchenchronik Bd. 2: Fortsetzung der hochdeutschen Übersetzung der Magdeburger Schöppchenchronik, hg. G. Hertel, Chron. Dt. Städte 27, Leipzig 1899, S. 3 f.

Seit dem 15. Jahrhundert läßt es sich nämlich nachweisen, daß offenbar auch die päpstlichen Legaten und Kardinäle einen Anspruch auf einen festlichen Empfang hatten. Dies ist vielleicht schon ein recht alter Brauch, über den die Quellen nur im allgemeinen schweigen¹⁷⁰. Da hier einige Züge entgegnetreten, die bisher noch nicht begegnet sind, müssen wir etwas dabei verweilen. Als der Kardinallegat Nikolaus von Cues im Jahre 1451 in dem südlich der Altstadt gelegenen Kloster Berge angekommen war, bereiteten die Bürger, Geistlichen, Mönche und Schüler die übliche Empfangnahme für ihn vor¹⁷¹. Die Bürgermeister, Ratsleute und Schöppen ritten dem Kardinal entgegen, wobei sie feststellen mußten, daß die aus der Stadt Verbannten und zeitweilig Ausgewiesenen die Gelegenheit benutzen wollten, um mit dem Kardinal in die Stadt zurückzukehren. Bürgermeister und Ratsleute erhoben dagegen Einspruch. Doch wies Nikolaus von Cues darauf hin, es sei ein Privileg der Kardinäle, daß diejenigen, die sich dem ihnen vorausgeführten Kreuze anschließen wollten, diesem überallhin folgen könnten. Erst als die Domherren sich vermittelnd einschalteten, kam es zu einem Kompromiß. Die Gebannten durften demnach überhaupt nicht mit einziehen. Die übrigen konnten zwar dem Kreuze folgen, sollten indessen die Stadtmauern verlassen, wenn der Kardinal mit dem Kreuz wieder aus der Stadt herauszöge. Es ist bekannt, daß auch bei den Einritten der Kaiser und Könige und anderer Würdenträger solche Rückführungen Gebannter und Ausgewiesener rechtlich zulässig waren. In Magdeburg ist aber dieser Empfang des Kusaners der einzige, bei dem ein solcher Vorgang erwähnt wird. Aus dem Widerstand der Bürgerschaft muß man wohl schließen, daß dieser Brauch hier sonst nicht üblich oder wenigstens inzwischen in Vergessenheit geraten war. Einzüge von Kaisern waren seit 1377 nicht mehr vorgekommen. Man wird deshalb vermuten, daß bei den üblichen *susceptiones* der Erzbischöfe Gebannte nicht mit in die Stadt ziehen durften.

Auch als der Legat Capistran im Jahre 1454 sich der Elbestadt näherte, wurde er von den Domherren, Kanonikern, Geistlichen, Mönchen und Schülern mit Kreuzen und Fahnen in die Stadt geführt. Der Rat und die Schöppen ritten ihm entgegen und brachten ihn unter Beteiligung zahlreicher Männer und Frauen feierlich in den Dom¹⁷². Ähnliche Einzüge wiederholten sich, als im Jahre 1503 der Kardinal Raimund von Gurk nach Magdeburg kam und als am 12. Dezember 1518 der Erzbischof Albrecht V. von Bran-

¹⁷⁰) Mehrfach wird über den gemeinsamen Einzug eines päpstlichen Legaten und des Magdeburger Elekten berichtet, vgl. oben S. 191, 194 f.

¹⁷¹) Schöppendchronik (wie Anm. 14) S. 399; vgl. Gesta (wie Anm. 17) S. 469.

¹⁷²) Es liegt allerdings noch eine späte Nachricht vor, wonach beim Eintritt des Administrators Joachim Friedrich im Jahre 1579 auch einige aus der Stadt Verbannte folgen durften: Hoffmann, Hertel, Hülße (wie Anm. 116) Bd. 2, S. 52.

denburg nach dem Empfang der Kardinalswürde zum ersten Mal wieder an seinem Kathedralsitz eintraf¹⁷³. Diesmal ritten dem Kirchenfürsten nicht nur der Altstädter Rat, sondern auch die Räte der Vorstädte Neustadt und Sudenburg entgegen. Der Fürst hatte sich bis zum Kloster Berge in einer Sänfte tragen lassen. Er trug Kardinalgewänder und bestieg nun bei dem genannten Kloster einen Maulesel, auf dem er in die Stadt einritt. Dies verdient u. E. unsere Aufmerksamkeit. Man könnte darin einen Hinweis sehen, daß in dieser Spätzeit vielleicht mehr unbewußt noch eine Erinnerung an ältere Formen des Einzuges vorhanden war. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß auch in Magdeburg der Einritt Jesu in Jerusalem am Palmsonntag bei den feierlichen Empfängen der Kirchenfürsten als Vorbild benutzt wurde¹⁷⁴. Leider ist aber diese Nachricht die einzige, die über die Reittiere der Einziehenden vorliegt. Infolgedessen lassen sich in dieser Hinsicht keine sicheren Beweise gewinnen. An dieser Stelle sei mehr in Vorbeigehen noch darauf verwiesen, daß natürlich auch das biblische Vorbild der Klugen und Törichten Jungfrauen hier als geistliches Vorbild wirksam geworden sein könnte. Offenbar wurden nämlich von den Empfangenden auch Kerzen mitgeführt. Wenigstens erfahren wir dies im Jahre 1476 von den Juden, die den Erzbischof vor ihrer Ansiedlung mit brennenden Kerzen begrüßten¹⁷⁵. Freilich reicht auch diese vereinzelte Nachricht nicht aus, um daraus weiterreichende Schlüsse zu ziehen.

Von feierlichen Empfängen in Magdeburg hören wir ferner noch bei der Ankunft von Reliquien. Schon Thietmar berichtete davon, daß die Mauritiusreliquien, die Otto I. im Jahre 962 in Regensburg erhielt, *quod maximo, ut decuit, honore Parthenopolim transmissum unanimi indigenarum et com-provincialium conventu ibidem susceptum est et ad salutem patriae totius hactenus veneratum est*¹⁷⁶. Auch als Heinrich II. weitere Moritzheiligtümer im Jahre 1002 barfüßig vom Kloster Berge in die Domkirche brachte, heißt es in den Gesta: *in civitatem detulit, cunctis festivo ritu, ut par erat, eas suscipientibus*¹⁷⁷. Schließlich weiß der stets gut unterrichtete sogenannte Annalista Saxo von einer feierlichen Einholung der Gerontiusreliquien in Magdeburg zu erzählen¹⁷⁸. Im späteren Mittelalter scheinen solche Zeremonien im übrigen wohl hauptsächlich wegen des jetzt großen Vorhandenseins und der damit verbundenen Abwertung der Reliquien nicht mehr stattgefunden zu haben. Jedenfalls liegen darüber keine Magdeburger Nachrichten mehr vor.

¹⁷³) Vgl. Anm. 169.

¹⁷⁴) Peyer (wie Anm. 12) S. 223. Es muß auch offenbleiben, ob sich der Einzug Erzbischof Albrechts von Käfernburg nur zufällig am Palmsonntag abspielte, vgl. oben S. 197, Anm. 53.

¹⁷⁵) Vgl. oben S. 223.

¹⁷⁶) Thietmar II, 17 (wie Anm. 16) S. 58 f.

¹⁷⁷) Gesta (wie Anm. 17) S. 393.

¹⁷⁸) Annalista Saxo, MGH SS 6, S. 617.

Natürlich hat es auch in der Elbestadt festliche Empfänge gegeben, die einfach der Etikette entsprachen. Damit unterschieden diese sich aber von den offiziellen Akten, die als Teil der Formalitäten des Regierungsantritts des Landesherrn aufzufassen sind. Beispielsweise bat Erzbischof Dietrich Kagelwit, als er die nunmehr vollendete Domkirche im Jahre 1363 einweihen wollte, *de borger dat men de vorsten herliken entpfenge, inleite und herbergede*¹⁷⁹. Obwohl diese Aufforderung wegen der großen Zahl der zu erwartenden Gäste zunächst Mißtrauen bei der Bürgerschaft erregte, weil man befürchtete, der Erzbischof wolle sich so der Stadt bemächtigen, wurden *de vorsten und heren und alle volk . . . ingelaten und herliken entpfangen*. – An dieser Stelle müssen wir noch auf eine Angabe der Schöppenchronik eingehen, die – soweit wir bislang sehen – in jener Zeit noch ziemlich allein steht. Es wird an einer Stelle des Werkes nämlich davon erzählt, daß die Bewohner der Mark Brandenburg den falschen Waldemar im Jahre 1348 ebenfalls mit einem feierlichen Empfang geehrt hätten¹⁸⁰. Der Chronist gibt an *de vorsten, de vor benomet sint, vorden on in de Mark, vele stede leten on to, de papheit gingen om mit cruzen und vanen entegen*. Ohne weitere Untersuchungen läßt es sich nicht eindeutig sagen, ob auch weltliche Fürsten im deutschen Bereich in dieser Zeit schon die feierliche *susceptio* in ihren Territorien beanspruchten, die dann mit der Huldigung verbunden gewesen wäre. Ehe nicht weitere Belege beigebracht sind, müssen wir deshalb bei der Annahme bleiben, daß der Chronist hier ihm aus seiner Heimatstadt bekannte Vorgänge im Zusammenhang mit seiner Erzählung mehr unbewußt in ein anderes Territorium übertragen hat. Allerdings ist etwa in Flandern die *Joyeuse entrée* des Landesherrn in dieser Zeit durchaus schon üblich gewesen.

Einleitend haben wir bereits darauf hingewiesen, daß natürlich der feierliche Einzug der deutschen Kaiser und Könige in engster Verwandtschaft zu der *susceptio archiepiscopi* steht¹⁸¹. Es handelte sich dabei um eine Zeremonie, die im Zusammenhang mit der Herrscherverehrung des Orients und der Antike ebenso wie mit dem germanischen Königsumritt gesehen werden muß. Die Probleme sind durch Spezialuntersuchungen einigermaßen klargestellt. Wir können an dieser Stelle nur darauf verweisen¹⁸². Es ist jedoch Eigentümlich, daß die frühesten Nachrichten darüber aus nachkarolingischer Zeit abermals vor allem Magdeburg betreffen. Wieder ist es nämlich Thietmar von Merseburg, der uns mit seinem Sinn für das Zeremoniell gerade auch

¹⁷⁹) Schöppenchronik (wie Anm. 14) S. 250.

¹⁸⁰) Ebd. S. 203; vgl. Peyer (wie Anm. 12) S. 226: „Im ausgehenden Mittelalter haben große und kleine Landesfürsten sich ganz ungestört und mit kirchlicher Zustimmung auf diese Weise empfangen lassen.“

¹⁸¹) Vgl. oben S. 187.

¹⁸²) Vgl. Anm. 12.

über solche Dinge Auskunft gibt. Zwar schildert er keinen Einzug Ottos I. in seine Lieblingsstadt, obwohl er dessen triumphalen Einritt in Rom gebührend hervorhebt¹⁸³. Dafür geht der Chronist aber auf den Empfang Herzog Hermanns von Sachsen durch Erzbischof Adalbert in der Elbestadt ein, wobei dieser unberechtigt königliche Ehren beanspruchte. Er zog nämlich unter Glockengeläut ein. Zu seiner Ehre waren unzählige Kronleuchter angezündet. Er speiste am Platze des Königs und schlief in dessen Bett¹⁸⁴. Diese unrechtmäßige Inanspruchnahme von königlichen Vorrechten rief den Zorn Kaiser Ottos I. hervor, der deshalb den Magdeburger Erzbischof als Schuldigen bestrafte. – Besondere Aufmerksamkeit widmet Thietmar den entsprechenden Vorgängen unter Heinrich II., von dessen Einzügen in Merseburg und Regensburg er Kunde gibt. Später kommt er auch auf den Empfang dieses Kaisers in Magdeburg zu sprechen, wovon der Chronist sagt: *magna ibidem susceptus honore*¹⁸⁵. Ein andermal erwähnt Thietmar, daß der Herrscher und seine Gemahlin in der Elbestadt *a Gerone archiepiscopo honorifice suscepti sunt*¹⁸⁶. – Die Salier sind allerdings seltener nach Magdeburg gekommen, da dessen Erzbischöfe ihnen meist feindlich gegenüberstanden. Erst von Konrad III. erfahren wir wieder, daß er sich 1145 zur Feier des Weihnachtsfestes in Magdeburg aufhielt. Da er aber den im Kirchenbann befindlichen Grafen Hermann von Stahleck bei sich hatte, konnte er nicht, wie die Gesta ausdrücklich hervorheben, in der angemessenen Weise in Empfang genommen werden: *a clero regali more susceptus non est*¹⁸⁷. So ergibt auch diese Nachricht, daß der Einritt des Königs sonst nach einem bestimmten Zeremoniell vor sich ging. Friedrich I. hat sich mehrmals in Magdeburg aufgehalten¹⁸⁸. 1179 hielt er sogar einen Reichstag, eine *curia satis celebris* oder *curia solemnis*, hier ab¹⁸⁹. Aber die in jener Zeit recht knappen Chroniken wissen nichts von feierlichen Einzügen zu berichten. Trotzdem dürfen diese unter den gegebenen Umständen vermutet werden. Das gleiche gilt von dem berühmten, von Wal-

¹⁸³) Thietmar II, 13 (wie Anm. 16) S. 52; vgl. Thietmar II, 30 ebd. S. 76. Vgl. im übrigen Flodoard ad a. 952 (MGH SS 3 S. 401): „Otto rex legationem pro susceptione sui Romam dirigit.“ Diese allein stehende Nachricht ist von der Forschung stets mit Recht so gedeutet worden, daß sich dieser Herrscher bereits bei seinem ersten Italienaufenthalt im Jahre 951 beim Papst um die Anerkennung als Kaiser bemüht habe. R. Köpke, E. Dümmler, Kaiser Otto der Große, Leipzig 1876, S. 199.

¹⁸⁴) Thietmar II, 28 (wie Anm. 16) S. 74 f.; vgl. Gesta (wie Anm. 17) S. 383.

¹⁸⁵) Thietmar II, 15 (wie Anm. 16) S. 238 f.; Thietmar V, 22 ebd. S. 246 f.; vgl. Schmidt (wie Anm. 12) S. 114 ff.; — Thietmar VII, 52 (wie Anm. 16) S. 462 f.

¹⁸⁶) Thietmar VII, 57 (wie Anm. 16) S. 470 f.

¹⁸⁷) Annales Magdeburgenses (wie Anm. 22) S. 187.

¹⁸⁸) W. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, GBll. Magdeb. 43, 1908, S. 142, 151, 235.

¹⁸⁹) v. Müllverstedt, Regesta (wie Anm. 60) Bd. 1, S. 660 Nr. 1592, S. 662 Nr. 1594

ther von der Vogelweide besungenen großen Hoftag König Philipps im Jahre 1199 in Magdeburg, bei dem der Herrscher und seine Gemahlin bekanntlich mit den königlichen Insignien und der Krone angetan waren¹⁹⁰. Ein weiterer Reichstag Friedrichs II. im Jahre 1219 kam nicht mehr zustande¹⁹¹. Und seither hat sich bis zum 19. Jahrhundert nur noch einmal ein deutscher Kaiser in der Elbestadt aufgehalten. Es war dies im Jahre 1377, als Karl IV. von Tangermünde aus die Stadt aufsuchte. Die Magdeburger Schöppendchronik hat uns den Ablauf dieses denkwürdigen Ereignisses getreu geschildert¹⁹². Da der Herrscher mit *kleinen volk* nicht in der sonst bei den Erzbischöfen üblichen Weise von Süden her, sondern von Norden kam, wurde ihm zunächst eine Abordnung der Bürgersöhne und Bürger in Rüstungen bis zu dem später wüst gewordenen Dorf Insleben nördlich der Neustadt entgegengeschickt. Dann kam eine Abordnung des Rates ohne Waffen in ihren besten Kleidern bis südlich vor Insleben, stieg vom Pferde und begrüßte dort den Herrscher. Dieser hieß sie wieder aufsitzen, und nun ritt man in das Krökentor ein. Alle Glocken begannen zu läuten. Die Geistlichkeit und die Mönche waren hier mit Kreuzen und Fahnen aufgestellt. Der Abt des Klosters Berge und der Propst von Unser Lieben Frauen hatten Pontificalgewänder angelegt und trugen das Heiligtum. Nachdem der Kaiser abgestiegen war, küßte er das Heiligtum. Dann zog man zum Dom, wo der gleichfalls mit den Pontificalgewändern angetane Erzbischof den Herrscher begrüßte und ihn zum feierlichen Gottesdienst mit Tedeum in die Kathedrale geleitete. Anschließend nahm der Kaiser im erzbischöflichen Palast Wohnung. Während der festlichen Tafel erschien eine Abordnung der Stadt und reichte dem Kaiser und seinen wichtigsten Beamten kostbare Geschenke, Wein und Hafer für ihre Pferde. Nach einem kurzen Besuch vor dem Rathause am nächsten Tage, bei dem es abermals Bewirtung und Geschenke gab, reiste der Kaiser am übernächsten Tage zu Schiff wieder nach Tangermünde. Die Bürgermeister verabschiedeten ihn. Bald danach besuchte übrigens auch die Kaiserin noch einmal die Stadt. Sie wurde in ähnlicher Weise aufgenommen, verließ aber die Stadt bald wieder voller Unmut, da sich ihre Hoffnung auf Erlangung einer größeren Geldanleihe nicht erfüllt hatte¹⁹³.

Der Bericht über den einzigen Besuch eines deutschen Kaisers nach dem Interregnum in Magdeburg zeigt, daß die auch hier allgemein üblichen Formen des Kaiserempfangs eingehalten wurden. Damit wird auch in diesem Falle die Einheitlichkeit der Empfangszeremonien für die Herrscher im gan-

¹⁹⁰) Ebd. Bd. 3, S. 570 Nr. 285.

¹⁹¹) H. Silberorth, Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg, GBil. Magdeb. 45, 1910, S. 170 f. mit Anm. 208.

¹⁹²) Schöppendchronik (wie Anm. 14) S. 372 f.

¹⁹³) Ebd. S. 274.

zen Reich erneut erwiesen, auf die schon aufmerksam gemacht worden ist¹⁹⁴ Die enge Verwandtschaft dieser Vorgänge mit den Zeremonien bei der *susceptio archiepiscopi*, auf die wir schon hingewiesen haben, dürfte wiederum deutlich geworden sein. Ihr muß unsere Aufmerksamkeit daher noch einmal gelten.

VII.

Ziel dieser Untersuchung war es, die formalen und rechtlichen Handlungen beim Regierungsantritt eines deutschen Landesfürsten am Beispiel der Magdeburger Erzbischöfe aufzuzeigen. Dabei hat sich ein vielseitiges und manchmal vielleicht verwirrendes Bild ergeben. Er erscheint daher angebracht, die Hauptzüge der historischen Entwicklung noch einmal zusammenfassend vorüberziehen zu lassen, damit so deren entscheidende Phasen deutlicher hervortreten.

Es war davon auszugehen, daß das Erzbistum Magdeburg ein geistliches Landesfürstentum gewesen ist. Ohne Beachtung seiner sich daraus ergebenden Wesensart und der damit verbundenen Besonderheiten würden die hier interessierenden Spezialprobleme nicht genügend deutlich werden. Trotz der Einflußnahme der deutschen Könige, vor allem in der Frühzeit, waren das Recht und die Verfassung dieser geistlichen Institution zunächst vom kanonischen Recht maßgeblich bestimmt. Allerdings war es auch hier von folgenschwerer Wirkung, daß die deutschen Bistümer sich seit Otto I. unter voller Beibehaltung ihrer geistlichen Funktionen zu weltlichen Landesherrschaften zu entwickeln begonnen hatten. Die Bischöfe waren daher später gleichzeitig Inhaber eines kirchlichen Amtes und weltliche Landesherrn. Ihre weltlichen Aufgaben nahmen sie nicht kraft eigenen Rechts, auch nicht allein aufgrund der Beauftragung seitens des Reiches wahr, sondern hauptsächlich namens ihrer Kirche. Dabei wurde der in solchem Zusammenhang juristisch schwer zu fassende Begriff „Kirche“ dadurch leichter verständlich gemacht, daß der in der Domkirche verehrte Hauptheilige als Eigentümer ihrer Güter und weltlichen Rechte angesehen wurde. Später trat der seinem Inhalt nach auch nicht leicht zu definierende und daher juristisch nicht sehr klare Begriff „Gotteshaus“ an die Stelle des Heiligen. Infolgedessen galten die geistlichen Territorien als Eigentum der betreffenden Kathedraalkirche. Wichtig ist es, daß sie damit im allgemeinen als unveräußerlich angesehen wurden. Daher besaßen diese Güterkomplexe von vornherein eine Sonderstellung, die ihrer Konservierung recht günstig war. Erbrechtlich begründete Forderungen konnten gar nicht auftreten. Außerdem bestand ein grundsätzlicher Anspruch der übrigen an der Kathedraalkirche amtierenden oder interessierten Gruppen auf Mitwirkung bei der Güterverwaltung, wodurch Entfremdungen ebenfalls einge-

¹⁹⁴) Peyer (wie Anm. 12) S. 231.

schränkt wurden. Natürlich hat es auch hier nicht an inneren Streitigkeiten gefehlt. Güterverkäufe, Verpfändungen und andere Entfremdungen von Stiftsbesitz hat es ebenfalls gegeben. Doch haben sie sich im allgemeinen weniger negativ ausgewirkt als in weltlichen Territorien.

Bereits im Zusammenhang mit der Ausbildung von geistlichen Landesherrschaften im 12. und 13. Jahrhundert scheint der Ausbau ihrer inneren Verfassung eingesetzt zu haben. Wohl von Anfang an haben die Kathedral-kanoniker ebenso wie die stiftischen Vasallen und Dienstleute die Pflicht bzw. einen Anspruch auf Erteilung von Hilfe und Rat bei der Regierung des Bistumsbesitzes gehabt. Daraus wurde im Laufe der Zeit ein Recht auf Mitwirkung, so daß seit dem 13. Jahrhundert auch in den Bistümern Vorformen ständischer Institutionen aufzutreten beginnen. Die diesen Gruppen vom Landesherrn erteilten, oft recht wichtigen Einzelprivilegierungen gaben dann die Basis für den weiteren Ausbau dieser ständischen Verfassung ab. Im 14. Jahrhundert, das in Norddeutschland weithin ein Zeitalter finanzieller und politischer Schwäche der Fürsten gewesen zu sein scheint, konnte sich in den geistlichen Territorien schon eine Art von zwar noch nicht regelmäßig sondern mehr gelegentlich ausgeübtem Mitregierungsrecht der genannten Gruppen ausbilden. Und im 15. Jahrhundert sind die Stände dann endgültig formiert worden.

Die hier nur kurz anzudeutende Entwicklung hatte verschiedene Ansatzpunkte. Einmal hat das von den Domkapiteln beanspruchte und auch weitgehend zu effektiver Wirksamkeit gebrachte Recht auf Wahl der Erzbischöfe es diesen im allgemeinen ermöglicht, sich eine entsprechende Einflußnahme auf die Stiftsregierung zu sichern. Wie anderswo hat auch das Magdeburger Domkapitel die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts üblich werdenden Wahlkapitulationen, welche dem Wahlkandidaten vor der endgültigen Entscheidung auferlegt wurden, als Mittel für die Erhaltung seiner Machtpositionen benutzt. Außer den Domherren hatten ferner vor allem die Vasallen und Lehnsleute eine Stellung in den geistlichen Fürstentümern erlangt, die ihnen half, die Mitwirkung bei der Landesregierung auch de jure zu erringen. Da ohne ihre Hilfe der Friedensschutz, die Landesverteidigung und überhaupt die ganze innere Landesverwaltung nicht durchzuführen waren, hatte auch diese Gruppe eine sehr einflußreiche Position. Außerdem wirkte der dem Lehnverhältnis zugrundeliegende Gedanke der gegenseitigen Verpflichtung von Herr und Lehnsmann zu Hilfe und Rat in der gleichen Richtung. Erst verhältnismäßig spät scheinen die Städte zu der Regelung der Landesangelegenheiten herbeigezogen worden zu sein. Da sie aber durch ihre erheblichen Beiträge zu den Landessteuern wesentlich für die finanzielle Grundlage des Staates sorgten, konnte man ihnen auf die Dauer die Mitsprache nicht verweigern. Das gilt im Magdeburger Territorium zunächst nur für die beiden großen Städte Magdeburg und Halle. Relativ spät scheinen die Salzstädte Staß-

furt und Groß-Salze, die Landstädte Haldensleben und Calbe/Saale sowie die Magdeburger Vorstädte Neustadt und Sudenburg ebenfalls eine allerdings weniger bedeutende Rolle gespielt zu haben.

Aus den aufgeführten Gruppen bestand im Erzbistum seit dem 14. Jahrhundert das „Land“. Es ist leider bisher noch nicht eingehender untersucht worden, wo und mit welchem ursprünglichen Inhalt der genannte Begriff in Norddeutschland zuerst erscheint. In der Zeit, in der er im Erzstift seine volle Wirkungskraft entfaltete, bedeutete er nun nicht mehr eine ältere vorgegebene Einheit, sondern man verstand unter „Land und Leute“ das Erzstift in seinem damaligen Umfange.

Die hier nur knapp angedeuteten Wesensmerkmale und Entwicklungslinien des erzstiftischen Territorialstaates treten nun in ihrer Wirksamkeit auch beim Regierungsantritt der Erzbischöfe hervor. Wenn wir uns diesem zum Schluß wieder voll zuwenden, werden wir zunächst die Grunderkenntnisse zu berücksichtigen haben, die bei der Untersuchung der Regierungsantritte der deutschen Kaiser und Könige gewonnen werden konnten¹⁹⁵. Wie diese sich aus einer mehr oder weniger eng aneinandergereihten Kette von Handlungen verschiedener Art zusammensetzten, bestand der ähnliche Vorgang bei den geistlichen Fürsten auch aus einer ganzen Folge von Weihe- und Anerkennungshandlungen. Es ist kaum möglich, einer von diesen dauernd die entscheidende Stellung zuzuweisen, da sich ihre Bedeutung je nach den politischen Verhältnissen verschieben konnte. Andererseits war es aber offenbar auch kaum möglich, eine der verschiedenen Handlungen ausfallen zu lassen, da sonst die Regierung als nicht ordnungsgemäß erworben gelten konnte.

Erneut müssen wir der Tatsache gedenken, daß der Landesherr des Erzstifts ein hoher Geistlicher war. Seine Amtseinsetzung war und blieb daher in erster Linie ein kirchlicher Akt. Die weltliche Gewalt hatte daran zunächst nur durch die Investitur des Kandidaten mit den Kirchengütern Anteil. Aus politischen Gründen hatte aber diese Beleihung mit dem Kirchengut bis zum hohen Mittelalter die entscheidende Bedeutung. Infolgedessen bestimmte auch der die Investitur vornehmende König von sich aus einen Kandidaten, den er dann dem Kapitel zur Wahl vorschlug. Unter solchen Umständen konnte selbst das dem Magdeburger Domkapitel durch Otto II. im Jahre 979 eingeräumte Recht auf alleinige Wahl der künftigen Erzbischöfe nur bedeuten, daß den Kapitularen das primäre Recht auf Anerkennung des königlichen Kandidaten durch feierliche Akklamationen und Laudes zustand. Allerdings haben die Domherren das ihnen verliehene Privileg von Anfang an anders zu interpretieren versucht. Sie sind damit aber vor dem Investiturstreit immer wieder an der faktischen Entscheidungsgewalt des Königs gescheitert. Jedoch konnte selbst in dieser Zeit nicht ganz auf die Mitwirkung des *populus* verzichtet

¹⁹⁵) Vgl. Anm. 12.

werden, da das damals geltende kanonische Recht die Wahl des Elekten durch Klerus und Volk vorschrieb. Allerdings galt wohl zunächst nur der Adel als Repräsentant des Volkes. Der großen Menge der Bewohner des Bistums wird man in dieser Hinsicht noch keine Rechte eingeräumt haben. Auch den Einwohnern des sich damals zu einer wirklichen Stadt entwickelnden Magdeburg dürfte noch keinerlei entscheidende Bedeutung bei dem ganzen Akt zugekommen sein. Wir wissen wenig darüber, ob die erwähnten Akklamationen zunächst bei der Bischofsweihe selbst üblich waren. Doch wurden sie dann offenbar vor allem bei der *susceptio*, dem feierlichen Empfang des Elekten, außerhalb der Domkirche Brauch.

Man hat nun den Sinn der festlichen Einritte von Kaisern, Königen und hohen Kirchenfürsten darin sehen wollen, daß hier ein „Gesalbter des Herrn“ mit den nur ihm gebührenden Ehren empfangen wurde. Häufig fand der Einzug der Elekten aber bereits vor der Bischofsweihe statt, das heißt also zu einem Zeitpunkt, an dem die Salbung noch gar nicht vorgenommen worden war. Das scheint darauf hinzudeuten, daß nicht die Empfangnahme des Gesalbten die entscheidende Rolle spielte, sondern die durch Akklamation bezeugte Beteiligung des *populus* an der *electio* des Kirchenfürsten, die auch von den Chronisten gebührend hervorgehoben wird. Die weitere Frage, ob biblische Vorbilder, wie etwa der Einzug Christi in Jerusalem am Palmsonntag oder der Zug der Klugen oder Törichten Jungfrauen, hier wirksam wurden, konnten wir aufgrund des Magdeburger Materials nicht endgültig beantworten. Späte Spuren scheinen aber tatsächlich auf Bezüge mindestens zum Palmsonntagseinzug hinzudeuten. Aus der politischen Situation des 10. und frühen 11. Jahrhunderts ist wohl die auffällige Geringschätzung zu erklären, die der päpstlichen Mitwirkung bei der Einsetzung der Erzbischöfe damals zuteil wurde. Päpstliche Bestätigungen wurden mehrfach nicht abgewartet und die Palliumsverleihung offenbar mehr als eine Formalität von geringerer Bedeutung behandelt. Oft trafen daher die entsprechenden Bullen aus Rom erst ein, wenn die feierliche Weihe des Erzbischofs entgegen dem geltenden kanonischen Recht schon vor sich gegangen war.

Mit der fortschreitenden Entwicklung des Erzbistums zum Territorialstaat erfuhren auch die Formalitäten und feierlichen Handlungen beim Regierungsantritt des geistlich-weltlichen Landesherrn Erweiterungen, Veränderungen und vor allem Abwandlungen in ihrer inneren Bedeutung. Zuerst wäre hier wieder darauf zu verweisen, daß die veränderte Stellung des Domkapitels auch in dieser Beziehung Konsequenzen haben mußte. Nachdem es sein Recht auf die Wahl des Erzbischofs hatte in die Tat umsetzen können, mußte es nämlich darauf bedacht sein, alle anderen konkurrierenden Kräfte zurückzudrängen. Am schwierigsten waren dabei die päpstlichen Providierungen und gelegentliche kaiserliche Einflußnahmen zurückzuweisen. Die Versuche von

Stiftsadel und Bürgerschaften, ihrerseits auf die Wahl einzuwirken, ließen sich dagegen leichter abwehren, da sie der rechtlichen Grundlagen entbehrten.

Die Durchsetzung des Wahlrechtes der Domherren mußte sich vor allem auch auf den Sinngehalt der *susceptio* auswirken. Ihre Bedeutung konnte nun nicht mehr allein in der durch Akklamationen zum Ausdruck gebrachten Mitwirkung des *populus* bei der Erzbischofswahl bestehen. Zwar werden die Akklamationen auch später nicht verschwunden sein, aber der Sinn des ganzen Aktes schien sich jetzt dahin zu entwickeln, daß in erster Linie hier die Anerkennung des neuen Landesherrn und die freiwillige Unterwerfung unter seine Herrschaft durch die Untertanen zum Ausdruck gebracht wurden. So verschob sich das Schwergewicht allmählich in Richtung auf eine förmliche, durch die Ableistung eines feierlichen Eides gekennzeichnete Huldigung. Schon unter Erzbischof Wichmann sollen die Vasallen und Lehnsleute um 1152 dem Neugewählten erstmalig einen Treueeid geleistet haben. Leider ist dann später über diese Dinge bis zum 14. Jahrhundert nicht mehr viel in Erfahrung zu bringen. Erst der unglückliche Burchard III. von Schraplau hat zunächst die Auseinandersetzungen mit der Stadt Magdeburg dazu benutzt, um eine Huldigung zu verlangen. Seit 1331 sind die Magdeburger tatsächlich durch das Eingreifen des Papstes zur Eidesleistung gegenüber allen künftigen Erzbischöfen verpflichtet worden. Somit erscheint seither ein neuer förmlicher Akt beim Regierungsantritt der geistlichen Landesherrn, der freilich die übliche *susceptio* nicht mehr verdrängt hat, sondern im Anschluß an sie stattfand. Der Huldigung ging die Anerkennung der städtischen Privilegien und Freiheiten durch den Elekten voraus, worauf gleich noch einzugehen sein wird. Bei dem Huldigungsakt fand auch eine Verpflichtung des Landesherrn gegenüber den Bürgern, machmal sogar in eidlicher Form statt. So wurde hier das Verhältnis zwischen dem Herrn und den Untertanen durch gegenseitige Verpflichtungen geregelt. Übrigens war der Erzbischof auch zu eidlichen Treueversprechen gegenüber dem Papst verpflichtet, während ähnliche Zusicherungen gegenüber den deutschen Herrschern zwar nur gelegentlich zu belegen sind, aber doch wohl ebenfalls üblich waren¹⁹⁶.

Während außer Vasallen und Lehnsleuten zunächst nur die beiden großen Städte Magdeburg und Halle huldigen mußten, fanden aber bald auch in den weniger bedeutenden Städten solche Handlungen statt. Dadurch vermehrte sich also auch in diesem Territorialstaat die Kette der Anerkennungshandlungen. Unter Erzbischof Ernst von Sachsen hatte sich schon eine Art von Umritt des Landesherrn durch das Land herausgebildet, wobei ihm in den einzelnen Orten nach festlichem Empfang gehuldigt wurde.

Das 13. Jahrhundert hat übrigens auch noch zwei weitere Formalitäten beim Regierungsantritt hervorgebracht. Davon spielte sich die Unterzeich-

¹⁹⁶) Vgl. Anm. 163, 100.

nung einer Wahlkapitulation nicht in der Öffentlichkeit ab. Sie hatte aber allen anderen Akten voranzugehen, da ohne ihre Vollziehung der Kandidat nicht auf Erfolg bei der Wahl hoffen durfte. – Zu einer eindrucksvollen öffentlichen Handlung entwickelt sich dagegen die Übernahme des Burggrafengerichts durch den Erzbischof, die seit 1294 üblich wurde. Offenbar verband sich damit bald die Vorstellung, daß der Erzbischof als Landesherr auf diese Weise die Gerichtsbarkeit im ganzen Erzstift übernähme.

Trotz aller Veränderungen blieb aber die der Inthronisation und dem Weiheakt meist vorausgehende *susceptio archiepiscopi* der wichtigste weltliche Akt beim Regierungsantritt eines neuen Erzbischofs. Ihre Bedeutung wurde merkwürdigerweise durch die Einführung der Huldigung wieder gesteigert. Schon immer hatte es sich bei diesem Vorgang neben einer Anerkennung der Wahl des Erzbischofs auch um eine Treuebezeugung und Unterwerfung unter die Herrschaft des neuen Landesherrn gehandelt. Vor allem die beiden Städte Magdeburg und Halle wußten nun ihre politische Macht dabei so vorteilhaft zur Wirkung zu bringen, daß aus der *susceptio* eine durch das Land vollzogene Zulassung des Landesherrn werden konnte. Obwohl die durch den Papst veranlaßte Verpflichtung der Stadt Magdeburg zur Ableistung der Huldigung vom Jahre 1331 nichts derartiges enthielt, forderten die Bürger doch, daß ihnen die päpstlichen Bestätigungs- bzw. Palliumsverleihungen vor der Ableistung des Untertaneneids vorgelegt werden müßten. Auch verlangten sie die vorherige Anerkennung ihrer Privilegien und Freiheiten durch eine Bestätigungsurkunde des Elekten. Damit hatte man Mittel in der Hand, mit denen man seine Belange insbesondere gegenüber den damals häufiger vom Papst providierten Erzbischöfen durchsetzen konnte. Die Städte Magdeburg und Halle verhandelten daher jedesmal erst mit dem Domkapitel und der Ritterschaft, ob und unter welchen Bedingungen man den neuen Erzbischof als Landesherrn zulassen wollte. Der Stadt Magdeburg fiel dabei eine sehr entscheidende Stellung zu, denn sie hatte es in der Hand, ob sie dem Elekten durch Öffnung ihrer Tore den Zugang zu der Kathedralkirche ermöglichen wollte oder nicht. Allerdings kam es sogar vor, daß die Magdeburger sich dem Beschluß des „Landes“ nicht widersetzten, obwohl sie selbst anderer Meinung waren und obwohl sie die Ablegung der an die *susceptio* anzuschließenden Huldigung verweigerten. Das verdient besonders vermerkt zu werden, weil sich darin bereits eine Art von gemeinsamem, die Sonderbelange überragendem Staatsgefühl ausdrückt.

Der zuletzt charakterisierte Zustand, bei dem aus dem Empfang des Erzbischofs eine Zulassung des Landesherrn geworden war, ist dann bis zum Ende des geistlichen Territoriums bestehen geblieben. Allerdings scheinen im 16. Jahrhundert die Städte gegenüber den Erzbischöfen vorsichtiger taktiert zu haben. Offenbar fürchtete man die Macht der fürstlichen Verwandten der Landesherrn, denn diese kamen jetzt nur noch aus den hochfürstlichen Fami-

lien meist der Nachbarschaft. Erst nach der Reformation hat vor allem die Stadt Magdeburg versucht, auf dem angegebenen Wege die Landesherrschaft überhaupt abzuschütteln. Halle hatte dagegen schon unter Erzbischof Ernst seine unabhängige Stellung ganz verloren. Und Magdeburg hat infolge der politischen Verhältnisse und wegen seiner anfechtbaren rechtlichen Lage mit seinen Bemühungen keinen Erfolg gehabt.

Da es sich beim Erzstift also um ein geistliches Territorium handelte, konnte es auch keine weltlichen landesherrlichen Insignien hervorbringen. Die Landesherrn verwandten eben ihre geistlichen Gewänder und Insignien und bedurften neuer Herrschaftszeichen nur ausnahmsweise. Hatte man seit dem 14. Jahrhundert das Vortragekreuz als ein besonderes Zeichen der erzbischöflichen Stellung des Landesherrn angesehen, so trat am Ausgang des 15. Jahrhunderts ein Schwert an dessen Stelle, das sogar im 16. Jahrhundert noch Aufnahme in die fürstlichen Siegel fand. Es handelte sich aber in diesem Falle um eine Anleihe, die man bei den Insignien der weltlichen Landesherrn gemacht hatte.

Es hat sich also ergeben, daß beim Regierungsantritt der Magdeburger Erzbischöfe tatsächlich nicht jene Fülle von weltlichen Insignien, Herrschaftszeichen und Gewändern verwendet wurde wie etwa bei den Krönungen der deutschen Kaiser und Könige¹⁹⁷. Das konnte auch schon deshalb nicht erwartet werden, weil dieser geistliche Landesherr als hoher kirchlicher Würdenträger bereits in dieser Eigenschaft über eine ganze Reihe von Insignien und Gewändern verfügte, die ihm als Zeichen seines Amtes bei der Bischofsweihe übergeben wurden. Neben der Weihe und Inthronisation, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechts vorgenommen wurden und die daher für unsere Fragestellungen weniger entscheidend waren, fanden wir mehrere weltliche Einsetzungs- und Anerkennungshandlungen. Ihre Zahl, Bedeutung und ihr Sinngehalt waren durchaus nicht immer konstant, sondern im Laufe der Zeit äußeren und inneren Veränderungen sowie Erweiterungen unterworfen. Insgesamt entstand so auch hier eine Kette von verschiedenartigen Formalitäten, wie sie in ähnlicher Kettenfolge bereits seit ziemlich früher Zeit beim Regierungsantritt der deutschen Könige entgegengetreten sind.

Im Sinne landesgeschichtlicher Methodik sind wir von den Quellen eines räumlich begrenzten Bereiches ausgegangen¹⁹⁸. Dabei waren wir uns von vornherein darüber im klaren, daß dieses Vorgehen nur zu Teilergebnissen führen konnte. Aus diesem Grunde können wir es auch nicht wagen, die hier erzielten Erkenntnisse vorschnell zu verallgemeinern. Erst wenn die entsprechenden Formalitäten bei anderen weltlichen und geistlichen Landesherrn genügend klargestellt sein werden, wird die Gewinnung eines umfassenderen

¹⁹⁷) Vgl. die Anm. 2 zitierte Feststellung von H. Patze.

¹⁹⁸) Schlesinger (wie Anm. 113) S. 5 ff.

und deutlicheren Bildes möglich sein. Daß aber die untersuchten Magdeburger Vorgänge nicht für sich allein stehen, zeigt die bereits vor über 100 Jahren von Th. Lacomblet abgedruckte Schilderung des Empfanges des Kölner Erzbischofs Hermann IV. von Hessen an seinem Kathedralsitz im Jahre 1488¹⁹⁹. Sehr aufschlußreich sind auch die Vorgänge beim Regierungsantritt des Konstanzer Bischofs Hugo von Hohenlandenberg im Jahre 1496. Danach wurde dieser vom Dekan und Domkapitel zum bischöflichen Palast geleitet und in diesen eingewiesen „in signum vere et realis possessionis totius episcopatus“²⁰⁰. Wir müssen daher künftiger landesgeschichtlicher Forschung die u. E. nicht undankbare Aufgabe überlassen, das zunächst begrenzte Ergebnis unseres Bemühens zu vervollständigen und zu erweitern.

¹⁹⁹) (Th. J. L a c o m b l e t) Feierlicher Einritt des Erzbischofs Hermann IV. in die Stadt Cöln, am 23. Februar 1488, Arch.G. Niederrhein 2, 1857, S. 180 ff. — Wenn L. (ebd. S. 182) die Entstehung des Einritts auf die Verlegung der Residenz der Kölner Erzbischöfe nach Bonn im 13. Jahrhundert zurückführt, dann verkennt er die wahren Zusammenhänge. Auch für Köln darf nämlich vermutet werden, daß dort die feierlichen Einzüge der erwähnten Erzbischöfe wie in Magdeburg auf viel frühere Zeit zurückgehen. — Vgl. P e y e r, oben Anm. 180.

²⁰⁰) H. M a u r e r, Palatium Constantiense, Adel und Kirche, Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag, Freiburg, Basel, Wien 1968 S. 381 m. Anm. 49. Ich danke dem Verf. für die Überlassung seines Aufsatzes und die Ausleihe des S. 187 Anm. 12 zitierten Buches von A. M. Draber.

Nachtrag:

Erst nach dem Satz des obigen Aufsatzes wurde mir die Arbeit von Ursula B e g r i c h, Die fürstliche Majestät Herzog Rudolfs IV. von Österreich. Ein Beitrag zur Geschichte der fürstlichen Herrschaftszeichen im späten Mittelalter, Wiener Diss. a. d. Gebiet der Geschichte 6, Wien 1965, bekannt. Leider war es mir nicht mehr möglich, diese Arbeit mit einem so vielversprechenden Titel bei meinen Ausführungen heranzuziehen.

KLAUS ZERNACK, Randbemerkungen zur Diskussion über die Anfänge Berlins	353
HEINZ QUIRIN, Bemerkungen zu einem Zinsverzeichnis der Stiftskirche St. Petri in Zeitz (1196)	368
RUDOLF LEHMANN, Die Landvögte in der Niederlausitz	429
HEINRICH KRAMM, Wanderrichtungen führender bürgerlicher Familien in Mitteldeutschland im 15. und 16. Jahrhundert	472
WALTER SCHLESINGER, Bemerkungen zu zwei Plänen der Stadt Glauchoau von 1799 und 1882	505

Kunst- und Kulturgeschichte

HANS FELDTKELLER, Ein bisher unbekanntes Bild der Moritzkirche in Halle	529
WOLFGANG HUSCHKE, Einige orts- und familiengeschichtliche Betrachtungen über Goethes Weimar	539
HERBERT HELBIG, Der Leipziger Kitzing	598

Sprachgeschichte und Volkskunde

REINHOLD OLESCH, Finis linguae Dravaenopolabicae	623
GERHARD HEILFURTH, Das Themenspektrum der Montansagen im Erzgebirge	638
KARL BISCHOFF, Buko von Halberstadt	653

